



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

3231

2026

Ausgegeben zu Mainz, den 30. Januar 2026

Nr. 1

Tag

Inhalt

Seite

20. 1. 2026	Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestGDVO)	1
20. 1. 2026	Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesGDVO)	21
23. 1. 2026	Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Ausführung des Grundstückverkehrsgesetzes .	26
23. 1. 2026	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik	27

• Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2025 bei. •

Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestGDVO) Vom 20. Januar 2026

Inhaltsübersicht

- § 1 Friedhöfe, private Bestattungsplätze
- § 2 Bestattungsformen
- § 3 Ausbringung von Asche außerhalb von Friedhöfen
- § 4 Ascheteilung zur würdevollen Weiterverarbeitung
- § 5 Grabarten
- § 6 Leichenhallen
- § 7 Todesbescheinigung
- § 8 Särge
- § 9 Urnen
- § 10 Bestattungstücher
- § 11 Bestattungsfahrzeuge, Leichentransportbehältnisse, Leichen- und Urnentransport
- § 12 Leichenpass
- § 13 Bestattungsvoraussetzungen
- § 14 Einäscherung
- § 15 Schutzmaßnahmen
- § 16 Einäscherungsverzeichnis
- § 17 Aufbewahrungsfristen
- § 18 Kostenerstattung für Ehrengräber
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 Todesbescheinigung

Anlage 2 Obduktionsschein

Anlage 3 Vorläufige Todesbescheinigung

Anlage 4 Leichenpass

Anlage 5 Bescheinigung über die zweite Leichenschau

Aufgrund des § 29 Abs. 1 und des § 30 Abs. 3 Satz 2 des Bestattungsgesetzes vom 22. September 2025 (GVBl. S. 554), BS 2127-1, wird verordnet:

§ 1

Friedhöfe, private Bestattungsplätze

(1) Friedhöfe und private Bestattungsplätze müssen so angelegt sein, dass sie den Belangen des Gesundheitsschutzes,

des Umweltschutzes, der öffentlichen Sicherheit, dem Wohl der Allgemeinheit, des Städtebaus und der Landschafts- und Denkmalpflege gerecht werden.

(2) Insbesondere muss die Bodenbeschaffenheit zur Leichenzersetzung geeignet sein, ohne dass die Gefahr von Geruchsbelästigungen oder des Eindringens von Zersetzungsprodukten in das Grundwasser oder Oberflächengewässer besteht. Dies gilt nicht für Bestattungsplätze, die ausschließlich zur Beisetzung von Ascheurnen bestimmt sind.

(3) Friedhöfe und private Bestattungsplätze sind gegenüber Garten- und Hofflächen angrenzender Wohngrundstücke durch Anpflanzungen oder Einfriedigungen gegen Einsicht abzuschirmen.

(4) Friedhöfe und private Bestattungsplätze dürfen nicht in Überschwemmungsgebieten, Wasserschutzgebieten oder Quellenschutzgebieten angelegt oder erweitert werden. Die Genehmigungsbehörde nach § 1 Abs. 3 BestG kann Ausnahmen für Wasserschutzgebiete und Quellenschutzgebiete zulassen, wenn dies keine Auswirkungen auf die Gewässer hat.

§ 2

Bestattungsformen

(1) Um Feuerbestattung im Sinne des § 11 Abs. 7 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 22. September 2025 (GVBl. S. 554), BS 2127-1, handelt es sich auch, soweit die Aufnahme der Asche durch einen Baum oder andere Pflanzen, welche nach der Aufnahme eingepflanzt werden, erfolgt.

(2) Die Totenfürsorgeverfügung nach § 11 Abs. 8 Satz 3 Nr. 2 BestG soll hinreichende Angaben zur Identifikation der erklärenden Person und das Datum der Abgabe der Erklärung enthalten. In der Totenfürsorgeverfügung können mehrere Personen in einer festgelegten Reihenfolge aufgenommen werden für den Fall, dass die benannte Person nicht in der Lage oder nicht willens ist, dem Wunsch der verstorbenen Person nachzukommen.

(3) Unter einer würdevollen Weiterverarbeitung der Asche im Sinne des § 11 Abs. 8 Satz 1 BestG sind die Weiterverarbeitung von Ascheteilen zu künstlich hergestellten Edelsteinen oder anderen Schmucksteinen sowie die Schaffung von würdevollen Erinnerungsstücken wie Schmuckstücken, Keramiken oder Gemälden zu verstehen.

(4) Die Flussbestattung auf rheinland-pfälzischem Hoheitsgebiet nach § 11 Abs. 8 Satz 2 BestG darf insbesondere zur Einhaltung der Vorschriften des Wasserrechts nur erfolgen, wenn

1. es sich um Asche handelt, die in einer Feuerbestattungsanlage fachgerecht aufbereitet wurde, keine Metallteile und keine Schilder im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 1 enthält,
2. die notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt wurden,
3. im jeweiligen Gewässer mindestens Mittlerer Abfluss besteht,
4. zu ausgewiesenen Freizeiteinrichtungen mit Wasserbezug ein Mindestabstand von 250 Metern eingehalten wird und
5. die Flussbestattung außerhalb der nach § 1 Abs. 1 der Landeshafenverordnung vom 10. Oktober 2000 (GVBl. S. 421, BS 75-50-15) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Hafengrenzen erfolgt.

(5) Keine Flussbestattungen erfolgen

1. in den Bereichen der Messstellen am Rhein:
 - a) Worms - Rhein zwischen Flusskilometer 444 und Flusskilometer 441;
 - b) Mainz - Rhein zwischen Flusskilometer 499 und 496;
 - c) Koblenz - Rhein zwischen Flusskilometer 591 und 588,
2. in den Bereichen der Messstellen an der Mosel:
 - a) Koblenz - Mosel zwischen Flusskilometer 2 und 4,
 - b) Fankel - Mosel zwischen Flusskilometer 59 und 62,
 - c) Zell - Mosel zwischen Flusskilometer 88 und 91,
 - d) Palzem - Mosel zwischen Flusskilometer 229 und 232,
3. in den Bereichen der Messstellen an der Saar:
 - a) Kanzem - Saar zwischen Flusskilometer 6 und 9,
 - b) Serrig - Saar zwischen Flusskilometer 23 und 26,
4. in den Bereichen der Messstelle Lahnstein an der Lahn zwischen Flusskilometer 136 und 133,
5. auf dem oberirdischen Gewässer Mosel, soweit das gemeinsam verwaltete deutsch-luxemburgische Hoheitsgebiet betroffen ist.

Die Flussbestattung darf nicht von einem Schiff an einem Anleger erfolgen.

(6) Die Flussbestattung darf ausschließlich von einer Bestatterin oder einem Bestatter durchgeführt werden. Sie oder er kann hierzu mit Fahrgastschiffahrtsunternehmen zusammenarbeiten und eine Trauerfeier auf dem Schiff abhalten. Die Beisetzung der Ascheurne im Wege der Flussbestattung ist insbesondere mit genauen GPS-Koordinaten durch die Bestatterin oder den Bestatter zu dokumentieren. Die Dokumentation umfasst auch die Totenfürsorgeverfügung und ist mindestens 15 Jahre von der Bestatterin oder dem Bestatter aufzubewahren. Dem Träger der Feuerbestattungsanlage, der für den Bestattungsort örtlich zuständigen Ordnungsbehörde und auf Verlangen auch den in § 13 Abs. 1 BestG genannten Personen ist eine Abschrift der Dokumentation zur Verfügung zu stellen. Mit der Flussbestattung darf nur die Asche der verstorbenen Person beigesetzt werden. Es dürfen keine Beigaben wie Beerdigungsschmuck, Kränze, Blumengebilde und dergleichen in den Fluss eingebracht werden. Gemeinden und die in § 3 Abs. 1 BestG benannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften können durch Satzung oder Ordnung Bereiche auf den in ihrem Eigentum

stehenden Grundstücksflächen festlegen, die dem Andenken an die Verstorbenen gewidmet sind, die mittels Flussbestattung beigesetzt wurden.

(7) Bei Tuchbestattungen nach § 12 Abs. 1 BestG ist eine Holzschalung über dem Leichnam in die Grabstelle zu verbauen, so dass ein Luftraum entsteht, der die Verwesung des Leichnams entsprechend der Sargbestattung bewirkt.

(8) Die Ascheurne zur privaten Aufbewahrung nach § 11 Abs. 8 Satz 1 BestG ist durch die Bestatterin oder den Bestatter an die in der Totenfürsorgeverfügung bestimmte Person zu übergeben. Wenn es der in der Totenfürsorgeverfügung bestimmten Person nicht möglich ist, diese unmittelbar von der Bestatterin oder dem Bestatter in Empfang zu nehmen, kann die Aushändigung auch mittels Urnenversand durch dafür spezialisierte Transportunternehmen erfolgen. Es muss gewährleistet sein, dass die Ascheurne nur an die in der Totenfürsorgeverfügung bestimmte Person ausgehändigt wird. Die Aushändigung der Ascheurne ist durch die Bestatterin oder den Bestatter zu dokumentieren. Die Dokumentation umfasst auch die Totenfürsorgeverfügung und ist mindestens 15 Jahre von der Bestatterin oder dem Bestatter aufzubewahren. Dem Träger der Feuerbestattungsanlage, der für den Bestattungsort zuständigen Ordnungsbehörde und auf Verlangen den in § 13 Abs. 1 BestG genannten Personen ist eine Abschrift der Dokumentation zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Ausbringung von Asche außerhalb von Friedhöfen

(1) Das Ausbringen der Asche, die in einer Feuerbestattungsanlage fachgerecht aufbereitet wurde und keine Metallteile enthält, kann nach § 11 Abs. 8 Satz 1 BestG außerhalb von Friedhöfen sowohl auf privaten als auch auf öffentlich zugänglichen Flächen erfolgen. Sind mehrere Eigentümerinnen oder Eigentümer vorhanden, müssen alle Eigentümerinnen und Eigentümer des Grundstücks der Ausbringung der Asche zustimmen. Die Asche darf nicht auf mehrere Grundstücke aufgeteilt werden. Sie ist entweder oberirdisch zu verstreuen oder lose, ohne Behältnis, in die Erde einzubringen. Öffentlich zugängliche Flächen, auf welchen die Ascheausbringung erlaubt ist, müssen entsprechend gekennzeichnet sein. Bei Veräußerung eines Grundstücks, auf welchem Totenasche ausgebracht wurde, hat die Veräußerin oder der Veräußerer der Erwerberin oder dem Erwerber auf den Ascheausbringungsort, das Ausbringungsdatum sowie die bestehende Ruhezeit nach § 6 Abs. 2 BestG hinzuweisen.

(2) Die Flächen zur Ascheausbringung müssen sich eignen, um die Anforderungen des Wasserschutzrechts, Naturschutzes sowie der bodennutzungsrechtlichen Bestimmungen zu erfüllen.

(3) Die Ausbringung der Asche außerhalb eines Friedhofes hat die Bestatterin oder der Bestatter insbesondere mit genauen GPS-Koordinaten zu dokumentieren. Die Dokumentation umfasst auch die Totenfürsorgeverfügung und ist mindestens 15 Jahre von der Bestatterin oder dem Bestatter aufzubewahren. Dem Träger der Feuerbestattungsanlage, der für den Bestattungsort zuständigen Ordnungsbehörde und auf Verlangen den Personen nach § 13 Abs. 1 BestG ist eine Abschrift der Dokumentation zur Verfügung zu stellen.

(4) Ausgeschlossen ist die Ausbringung der Asche in Naturschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten, in Nationalparks und Kernzonen des Biosphärenreservats Pfälzerwald.

§ 4

Ascheteilung zur würdevollen Weiterverarbeitung

(1) Die Öffnung der Ascheurne und die Entnahme von Ascheteilen zur würdevollen Weiterverarbeitung nach § 11 Abs. 8 Satz 1 BestG dürfen ausschließlich durch die Bestatterin oder den Bestatter erfolgen. Nach der Entnahme ist die Ascheurne wieder dauerhaft zu verschließen.

(2) Die Ascheteile dürfen von der Bestatterin oder dem Bestatter nur an die in der Totenfürsorgeverfügung bestimmte Person in getrennten Gefäßen ausgehändigt werden. Diese Person hat die Herstellung der in der Totenfürsorgeverfügung benannten Erinnerungsstücke zu veranlassen und diese bei entsprechender Regelung in der Totenfürsorgeverfügung an die zum Empfang bestimmten Person oder Personen zu übergeben.

(3) Die Entnahme von Ascheteilen und die Aushändigung von Ascheteilen sind durch die Bestatterin oder den Bestatter zu dokumentieren. Die Dokumentation umfasst auch die Totenfürsorgeverfügung und ist mindestens 15 Jahre von der Bestatterin oder dem Bestatter aufzubewahren. Dem Träger der Feuerbestattungsanlage, der für den Bestattungsort zuständigen Ordnungsbehörde und auf Verlangen den in § 13 Abs. 1 BestG genannten Personen ist eine Abschrift der Dokumentation zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Grabarten

Auf Gemeindefriedhöfen sind Reihengräber zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Leichenhallen

(1) Leichenhallen sind feste Bauwerke oder Räumlichkeiten in festen Bauwerken, die der Aufbewahrung von Leichen und Asche zur Vorbereitung und Durchführung der Bestattung dienen.

(2) In Leichenhallen von Friedhofsträgern ist ein Raum für die Leichenschau, für die besondere zweite amtliche Leichenschau vor einer Einäscherung nach § 15 Abs. 7 und 8 BestG sowie für die besondere zweite amtliche Leichenschau von Kindern nach § 19 Abs. 4 Satz 3 BestG vorzuhalten. Feuerbestattungsanlagen müssen Räume für die besondere zweite amtliche Leichenschau vor der Einäscherung nach § 15 Abs. 7 und 8 BestG vorhalten. Zur Aufbewahrung von Leichen vorgesehene Räume müssen hell zu beleuchten, gut zu belüften, kühl, leicht zu reinigen und zu desinfizieren sowie gegen Eindringen von Tieren und unbefugtes Betreten geschützt sein. Leichenschauräume müssen darüber hinaus mit einem fugendichten Fußbodenbelag und einer Wasserzapf- und Wasserentsorgungsstelle ausgestattet sein. Eine Verpflichtung zu baulichen Anpassungen wird damit nicht begründet.

(3) In Leichenhallen von Friedhofsträgern sollen unter Einhaltung geeigneter hygienischer Schutzmaßnahmen rituelle Waschungen durchgeführt werden können. Eine Verpflichtung zu baulichen Anpassungen wird damit nicht begründet.

(4) Die Errichtung und der Betrieb von Leichenhallen auf Friedhöfen bedürfen der Genehmigung durch die für Friedhöfe zuständige Genehmigungsbehörde nach § 1 Abs. 3 BestG. Die Genehmigung ist zu versagen oder kann widerrufen werden, wenn die gesetzlichen Vorschriften nicht eingehalten werden.

(5) Als Leichenhallen gelten auch die Leichenaufbewahrungsräume der Feuerbestattungsanlagen, der Krankenhäuser, des Instituts für Rechtsmedizin, des Instituts für Anatomie, der Pathologien, der Pflegeheime, der Hospize und der Bestattungsunternehmen.

§ 7

Todesbescheinigung

(1) Die Ärztin oder der Arzt darf die Todesbescheinigung erst ausstellen, wenn sie oder er die Leiche persönlich untersucht hat. Soweit erforderlich soll die Ärztin oder der Arzt Auskünfte über eine dem Tod vorausgegangene Erkrankung und die Todesumstände einholen.

(2) Die Todesbescheinigung ist in Schriftform nach dem Muster der Anlage 1 oder mittels eines vom fachlich zuständigen Ministerium veröffentlichten Online-Dienstes für die elektronische Todesbescheinigung auszustellen.

(3) Wird die Todesbescheinigung schriftlich erteilt, ist der vertrauliche Teil der Todesbescheinigung in vierfacher Ausfertigung (Blatt 1 bis 4) auszustellen. Blatt 1 und 2 werden von der Ärztin oder dem Arzt, die oder der die Leichenschau vorgenommen hat, in einem Fensterbriefumschlag verschlossen und zusammen mit dem nicht-vertraulichen Teil der Todesbescheinigung der nach § 13 Abs. 1 oder Abs. 2 BestG verantwortlichen Person ausgehändigt, die diese Unterlagen der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten vorzulegen hat. Blatt 3 hat die Ärztin oder der Arzt zusammen mit dem nicht ausgefüllten Obduktionsschein (Blatt 1 und 2) in einem Umschlag, der bei der Leiche verbleibt, zu verschließen. Blatt 4 verbleibt bei der Ärztin oder dem Arzt. Die Ärztin oder der Arzt, der die Obduktion nach § 19 BestG durchführt, hat den Obduktionsschein in zweifacher Ausfertigung (Blatt 1 und 2) nach dem Muster der Anlage 2 auszustellen und zusammen mit Blatt 3 des vertraulichen Teils der Todesbescheinigung an das für den Sterbeort zuständige Gesundheitsamt zu übersenden. Wird keine Obduktion durchgeführt, so hat die Bestatterin oder der Bestatter den Umschlag nach Satz 3 vor der Bestattung an sich zu nehmen und an das für den Sterbeort zuständige Gesundheitsamt zu übersenden.

(4) Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte sammelt und ergänzt die ihr oder ihm nach Absatz 3 Satz 2 vorgelegten Todesbescheinigungen. Sie oder er übersendet Blatt 1 und 2 des vertraulichen Teils der Todesbescheinigungen mindestens einmal monatlich an das für den Sterbeort zuständige Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt überprüft die ihm zugeleiteten Todesbescheinigungen auf Vollständigkeit der Eintragungen, veranlasst notwendige Korrekturen und Nachträge und leitet die überprüfte Fassung von Blatt 1 und 2 an die Verwaltungsstelle Datenmanagementsystem Mortalität beim Statistischen Landesamt weiter. Zudem erhalten das Statistische Landesamt und das Landeskrebsregister die für die jeweiligen Zwecke erforderlichen Daten. Die Verwaltungsstelle Datenmanagementsystem Mortalität leitet die bearbeitete und digitalisierte Todesbescheinigung und Blatt 1 an die zuständigen Gesundheitsämter zurück. Blatt 2 wird nach Abschluss der Arbeiten beim Statistischen Landesamt vernichtet. Der nicht-vertrauliche Teil der Todesbescheinigung verbleibt in den in § 12 Abs. 1 genannten Fällen bei der örtlichen Ordnungsbehörde, die den Leichenpass ausgestellt hat; bei den neuen Bestattungsformen nach § 11 Abs. 8 BestG bei der örtlichen Ordnungsbehörde des Einäscherungsorts und ansonsten bei der örtlichen Ordnungsbehörde des Bestattungsorts.

(5) Auf Antrag kann das Gesundheitsamt und mit dessen Zustimmung ebenfalls die Verwaltungsstelle Datenmanage-

mentssystem Mortalität beim Statistischen Landesamt Einsicht in die Todesbescheinigungen gewähren oder Auskünfte daraus erteilen, wenn

1. dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der die Einsicht oder Auskunft begehrenden öffentlichen Stelle erforderlich ist,
2. die Antragstellerin oder der Antragsteller ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der Todesumstände einer verstorbenen Person glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Offenbarung schutzwürdige Belange der verstorbenen Person oder ihrer Hinterbliebenen beeinträchtigt werden, oder
3. Hochschulen oder andere mit wissenschaftlicher Forschung befasste Stellen die Angaben für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben benötigen und dem wissenschaftlichen Interesse an der Durchführung des Vorhabens größeres Gewicht als den Belangen der verstorbenen Person oder ihrer Hinterbliebenen beizumessen ist.

(6) In den Fällen des § 15 Abs. 6 BestG ist eine vorläufige Todesbescheinigung in dreifacher Ausfertigung (Blatt 1 bis 3) nach dem Muster der Anlage 3 auszustellen. Blatt 1 verbleibt bis zum Abschluss der vollständigen Leichenschau in einem verschlossenen Umschlag bei der Leiche. Blatt 2 ist für die nach § 13 Abs. 1 und 2 BestG verantwortliche Person bestimmt und Blatt 3 verbleibt bei der Ärztin oder dem Arzt, die oder der die vorläufige Leichenschau vorgenommen hat.

(7) Wird die Todesbescheinigung elektronisch erteilt, ist durch die leichenschauende Ärztin oder den leichenschauenden Arzt sicherzustellen, dass die Identität der Leiche im weiteren Bestattungsverfahren mittels nicht ablösbarer und fälschungssicherer Kennzeichnung eindeutig erkennbar ist. Die durch die leichenschauende Ärztin oder den leichenschauenden Arzt elektronisch erstellte Todesbescheinigung wird nach Abschluss automatisiert an das für den Sterbeort zuständige Standesamt (nicht-vertraulicher Teil) und das für den Sterbeort zuständige Gesundheitsamt (vertraulicher Teil) übermittelt. Das Gesundheitsamt überprüft die ihm zugeleiteten Todesbescheinigungen auf Vollständigkeit der Eintragungen, veranlasst notwendige Korrekturen und Nachträge und leitet die überprüfte Fassung an die Verwaltungsstelle Datenmanagementsystem Mortalität beim Statistischen Landesamt weiter. Zudem erhalten das Statistische Landesamt und das Landeskrebsregister die für die jeweiligen Zwecke erforderlichen Daten. Die verantwortliche Person nach Absatz 3 Satz 2 erhält die Zugriffsdaten auf den nicht-vertraulichen Teil der Todesbescheinigung im Online-Dienst. Die Verwaltungsstelle Datenmanagementsystem Mortalität im Statistischen Landesamt leitet die bearbeitete und digitalisierte Todesbescheinigung an die zuständigen Gesundheitsämter zurück. Für den Fall, dass eine Obduktion ärztlich angezeigt ist, gibt die leichenschauende Ärztin oder der leichenschauende Arzt außerhalb des Online-Dienstes Blatt 3 der Todesbescheinigung in Papierform an die zuständige Polizei oder Staatsanwaltschaft weiter.

§ 8 S ä r g e

(1) Särge müssen aus festen Werkstoffen hergestellt und gut abgedichtet sein, so dass bis zur Bestattung keine Flüssigkeit austreten kann. Der Sargboden ist mit einer ausreichend starken Schicht aufsaugenden Materials auszulegen. Särge und ihre Innenausstattung müssen biologisch abbaubar sein und dürfen keinerlei für die Umwelt schädliche Stoffe enthalten. Sie müssen so beschaffen sein, dass die Verwesung innerhalb der Ruhezeit möglich ist.

(2) Zur Feuerbestattung dürfen nur Särge aus Vollholz oder festen, ökologisch unbedenklichen Werkstoffen verwendet werden, die eine ausreichende Stabilität für Transport und Einäscherung gewährleisten sowie den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung vom 19. März 1997 (BGBl. I S. 545) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Die Särge und ihre Innenausstattung, die Sargbeigaben und die Leichenbekleidung dürfen nicht aus Werkstoffen bestehen, die bei der Verbrennung stark rußen, giftige Gase oder starke Hitze entwickeln oder Schmelzrückstände hinterlassen. Große nicht brennbare Metallteile am oder im Sarg müssen vor der Einäscherung entfernt werden.

(3) Särge, die nicht in die Erde eingebracht werden, sondern die oberhalb der Erde verwahrt werden sollen, müssen so beschaffen sein, dass während der Verwesung keine Zersetzungsstoffe austreten.

(4) Für die Bergung oder für die Überführung einer Leiche in ein medizinisches Institut zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Durchführung einer Obduktion kann ein Transportsarg oder eine wasch- und desinfizierbare und mehrfach verwendbare Leichenhülle mit Roll- und Scherentrage verwendet werden. Der Transportsarg oder die Leichenhülle ist nach jedem Gebrauch gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 9 U r n e n

(1) Ascheurnen für Bestattungen auf Friedhöfen und in der Natur, die ins Erdreich eingebracht werden, müssen biologisch abbaubar sein und dürfen keinerlei für die Umwelt schädlichen Stoffe enthalten.

(2) Ascheurnen, die in oberirdischen Grabstätten beigesetzt werden, müssen aus festem Material bestehen, welches sich nicht von alleine zersetzt.

(3) Ascheurnen für Flussbestattungen dürfen keine Metallteile oder andere das Gewässer gefährdende Stoffe enthalten.

§ 10 B e s t a t t u n g s t ü c h e r

(1) Bestattungstücher müssen aus biologisch abbaubarem und leicht verrottbarem, blickdichtem Material bestehen.

(2) Der Leichnam muss in das Bestattungstuch so eingewickelt sein, dass ein Lockern oder Lösen bei der Beisetzung auszuschließen ist.

§ 11 B e s t a t t u n g s f a h r z e u g e , L e i c h e n t r a n s p o r t b e h ä l t n i s s e , L e i c h e n - u n d U r n e n t r a n s p o r t

(1) Bestattungsfahrzeuge nach § 22 Abs. 3 BestG sowie zur Überführung von Leichen bestimmte Särge oder Leichenhüllen müssen würdig gestaltet sein. Der Leichenraum muss umschlossen und vom Fahrerraum getrennt sein; er muss gegen austretende Flüssigkeit abgedichtet sein und eine Befestigungsvorrichtung für den Sarg enthalten. Der Leichenraum muss abwaschbar und für eine Desinfektion geeignet sein.

(2) Wird eine Leiche an einen anderen Ort als den Sterbeort überführt und wurde die Todesbescheinigung schriftlich erteilt, ist der nicht-vertrauliche Teil der Todesbescheinigung und, wenn darin gesundheitliche Bedenken gegen die Überführung erhoben werden, eine schriftliche Erlaubnis des Gesundheitsamts mitzuführen, aus der sich ergibt, welche Bedingungen und Auflagen bei der Überführung zu beachten sind. Wurde die Todesbescheinigung in elektronischer Form

erteilt, ist ein entsprechender Nachweis mitzuführen. In den Fällen des § 15 Abs. 8 BestG ist zusätzlich der Nachweis über die zweite Leichenschau mitzuführen.

(3) Ascheurnen müssen nicht in einem Bestattungsfahrzeug transportiert werden.

§ 12 Leichenpass

(1) Ein Leichenpass zur Beförderung einer Leiche ist auf Antrag der nach § 13 BestG Verantwortlichen von der örtlichen Ordnungsbehörde des Sterbeorts nach dem Muster der Anlage 4 auszustellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung der Standesbeamtin oder des Standesbeamten über die Eintragung des Sterbefalles in das Verzeichnis der angezeigten, aber noch nicht beurkundeten Sterbefälle,
2. der nicht-vertrauliche Teil der Todesbescheinigung,
3. eine schriftliche Erklärung der Bestatterin oder des Bestatters darüber, dass die Leiche den Bestimmungen des Bestattungsgesetzes und dieser Verordnung entsprechend eingesargt und mit einem Bestattungsfahrzeug nach § 11 Abs. 1 überführt wird,
4. in Fällen des § 11 Abs. 2 Satz 1 die dort genannte Erlaubnis des Gesundheitsamts,
5. in Fällen des § 15 Abs. 8 BestG der Nachweis der Durchführung der zweiten amtlichen Leichenschau sowie
6. in Fällen des § 159 der Strafprozessordnung die schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft zur Bestattung.

(2) Soweit ein ausländischer Staat für die Beförderung in seinem Hoheitsgebiet weitere Angaben verlangt, sollen diese in den Leichenpass aufgenommen werden.

§ 13 Bestattungsvoraussetzungen

(1) Eine Erdbestattung darf erst erfolgen, wenn die Todesbescheinigung ausgestellt wurde und das zuständige Standesamt den Sterbefall beurkundet oder die Zurückstellung der Beurkundung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263) in der jeweils geltenden Fassung vermerkt hat. Bei ungeklärter Todesart ist zusätzlich die Freigabe durch die am Sterbeort zuständige Staatsanwaltschaft notwendig. Diese Nachweise sind dem Friedhofsträger vorzulegen.

(2) Eine Feuerbestattung darf erst erfolgen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind und zuvor eine zweite Leichenschau nach § 15 Abs. 7 BestG, die bei ungeklärter Todesart auch die Freigabe durch die am Sterbeort zuständige Staatsanwaltschaft umfasst, erfolgt ist und keine Bedenken gegen die Einäscherung bestehen. Diese Nachweise sind dem Träger der Feuerbestattungsanlage und dem Friedhofsträger vorzulegen.

(3) Die Flussbestattung, die Aushändigung der Ascheurne, das Ausbringen der Asche oder die Aushändigung von Asche-teilen nach § 11 Abs. 8 BestG darf erst erfolgen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 gegeben sind. Diese Nachweise sind dem Träger der Feuerbestattungsanlage vorzulegen.

(4) Bei nach § 19 Abs. 4 BestG zu obduzierenden Kindern darf eine Bestattung erst erfolgen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind und zuvor eine zweite Leichenschau als besondere amtliche Leichenschau, die bei ungeklärter Todesart auch die Freigabe durch die am Sterbeort zuständige Staatsanwaltschaft umfasst, erfolgt ist und keine Bedenken gegen die Einäscherung oder Erdbestattung bestehen. Diese

Nachweise sind nach den Absätzen 1 bis 3 dem Friedhofsträger und dem Träger der Feuerbestattungsanlage vorzulegen.

(5) Bei Sternenkindern nach § 11 Abs. 4 BestG tritt an die Stelle der Todesbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung der Geburtshelferin oder des Geburtshelfers, aus der sich ergibt,

1. wo und wann die Scheidung der Leibesfrucht vom Mutterleib stattgefunden hat,
2. dass das Herz nicht geschlagen, die Nabelschnur nicht pulsiert und die natürliche Lungenatmung nicht eingesetzt hat und
3. dass das Geburtsgewicht der Leibesfrucht weniger als 500 Gramm betragen hat und die 24. Schwangerschaftswoche nicht erreicht worden ist.

(6) Liegt der Bestattungsort in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland, so richtet sich die Bestattung nach den dort geltenden Regelungen.

(7) In den Fällen des § 159 der Strafprozessordnung darf die Bestattung erst stattfinden, wenn die Bestattung durch die Staatsanwaltschaft schriftlich genehmigt worden ist.

§ 14 Einäscherung

(1) Eine Leiche darf erst dann eingäschert werden, wenn dem Träger der Feuerbestattungsanlage die erforderlichen Nachweise nach § 13 und eine Bescheinigung über die nach § 15 Abs. 7 BestG durchgeführte zweite amtliche Leichenschau nach dem Muster der Anlage 5 vorliegen. Ergeben sich bei der zweiten amtlichen Leichenschau nach § 15 Abs. 7 BestG Bedenken gegen die Einäscherung, stellt die Ärztin oder der Arzt keine Bescheinigung aus, sondern benachrichtigt unverzüglich die Polizei des Sterbeorts. Diese gibt die Leiche zur Einäscherung erst frei, wenn die Einäscherung durch die Staatsanwaltschaft schriftlich genehmigt worden ist.

(2) Die zweite amtliche Leichenschau nach § 15 Abs. 7 BestG führen Ärztinnen oder Ärzte des für den Sterbeort zuständigen Gesundheitsamts oder von diesen beauftragte Fachärztinnen oder Fachärzte für Rechtsmedizin oder Pathologie durch. War eine solche Leichenschau vor der Überführung der Leiche in die Feuerbestattungsanlage nicht möglich, ist das Gesundheitsamt des Einäscherungsorts zuständig.

(3) Die Identität der Asche der verstorbenen Person ist dadurch zu gewährleisten, dass in jeder Einäscherungskammer jeweils nur eine Leiche eingäschert und dem Sarg vor der Einführung in die Einäscherungskammer ein hitzebeständiges Schild beigegeben wird, das die laufende Nummer der Einäscherung und den Namen der Feuerbestattungsanlage enthält. Nach der Einäscherung ist die Asche zusammen mit dem Schild unverzüglich in einer Ascheurne zu verschließen. Der Ascheurnendeckel muss in geprägter Schrift den Namen der Feuerbestattungsanlage, die laufende Nummer der Einäscherung, den Vor- und Familiennamen der verstorbenen Person und den Tag der Einäscherung ausweisen. Durch den Träger einer Feuerbestattungsanlage dürfen, vorbehaltlich der Rechte der Totenfürsorgeberechtigten, bei der Verbrennung freiwerdende Metallteile der Asche entnommen und den in § 13 Abs. 1 BestG genannten Verantwortlichen ausgehändigt, vernichtet oder verwertet werden.

(4) Soweit nach § 11 Abs. 8 BestG eine Flussbestattung oder ein Ausbringen der Asche zulässig ist, darf die Bestatterin oder der Bestatter die Ascheurne zum Zwecke der Entnahme von Metallteilen und zum Zwecke der Ausbringung der Asche öffnen.

(5) Ascheurnen, die auf einem Friedhof beigesetzt werden sollen, werden von der Feuerbestattungsanlage an den für den Beisetzungsort zuständigen Friedhofsträger oder das für die Beisetzung zuständige Bestattungsunternehmen und zum Zwecke der Seebestattung oder einer Bestattungsform nach § 11 Abs. 8 BestG an die für die Beisetzung zuständige Bestatterin oder den zuständigen Bestatter übergeben oder übersandt. Der Friedhofsträger bescheinigt dem Träger der Feuerbestattungsanlage, auf welchem Bestattungsplatz die Ascheurne beigesetzt worden ist. Bei einer Ausbringung der Asche auf einem Friedhof muss die Grabstelle oder die Ausbringungsfläche vermerkt werden. Die Ascheurne darf der oder dem Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 bis 9 BestG nur ausgehändigt werden, wenn eine Genehmigung zur Bestattung auf einem privaten Bestattungsplatz nach § 4 Abs. 3 BestG vorliegt.

§ 15

Schutzmaßnahmen

(1) Hat die verstorbene Person bei Eintreten des Todes eine übertragbare Krankheit, bei der die konkrete Gefahr besteht, dass gefährliche Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden, oder besteht der Verdacht einer solchen Krankheit, so gilt unbeschadet der nach dem Infektionsschutzgesetz angeordneten Schutzmaßnahmen darüber hinaus Folgendes:

1. Personen, die mit der Leiche in Berührung kommen oder kommen können, müssen Schutzhandschuhe und Schutzkleidung aus Einmalmaterial oder persönliche Schutzausrüstung tragen. Schutzhandschuhe und Schutzkleidung aus Einmalmaterial sind nach beendeter Tätigkeit sachgerecht zu entsorgen. Persönliche Schutzausrüstung ist nach beendeter Tätigkeit einer entsprechenden Reinigung und Desinfektion zu unterziehen. Sollte eine Reinigung und Desinfektion zur Verhinderung der Übertragung von gefährlichen Erregern nicht ausreichend geeignet sein, ist die persönliche Schutzausrüstung sachgerecht zu entsorgen. Bei notwendigen aerosol- und Tröpfchen generierenden Maßnahmen sollen zusätzlich eine FFP2-Maske oder eine Maske höheren Standards und ein Augen- und Gesichtsschutz getragen werden.
2. Vor dem Verlassen des Totenzimmers ist eine sachgerechte Desinfektion durchzuführen. Desinfektionen von Händen, Haut, Instrumenten und Flächen sind mit geeigneten Mitteln und Verfahren zur Inaktivierung von Krankheitserregern vorzunehmen. Über geeignete Desinfektions- und Sterilisationsmaßnahmen berät das Gesundheitsamt. Dieses kann auch die Verwendung bestimmter Desinfektionsmittel und -verfahren anordnen.
3. Die Leiche ist unverzüglich in ein mit desinfizierender Lösung getränktes Tuch einzuhüllen und einzusargen und in eine Leichenhalle nach § 6 Abs. 1 und 5 zu überführen.
4. Ist eine solche Leichenhalle nicht vorhanden und kann die Leiche nicht in eine andere Leichenhalle überführt werden, so muss sie in einem besonderen Raum aufbewahrt werden, der für diese Zeit ausschließlich diesem Zweck dienen darf. Nach der Bestattung ist dieser Raum sachgerecht zu desinfizieren.
5. Die Bestattung in einer oberirdischen Grabkammer ist nicht zulässig.
6. Anstelle der Leichenschau nach § 16 Abs. 1 BestG wird zunächst lediglich der Tod festgestellt.

(2) Die leichenschauende Ärztin oder der leichenschauende Arzt hat dafür Sorge zu tragen, dass Personen, die mit der Leiche umgehen, auf die Ansteckungsgefahr und die gebotenen Schutzmaßnahmen hingewiesen werden. Der Sarg ist

deutlich mit dem Vermerk „Vorsicht Infektionsgefahr, nicht öffnen!“ zu kennzeichnen.

§ 16

Einäscherungsverzeichnis

Alle Einäscherungen sind vom Träger der Feuerbestattungsanlage in ein Einäscherungsverzeichnis einzutragen. Die Eintragung umfasst den Vor- und Familiennamen, das Geschlecht, das Geburtsdatum und den Todestag der verstorbenen Person, den Tag und die laufende Nummer der Einäscherung, den Bestattungsort und die Art des Transports der Asche dorthin. Im Falle einer neuen Bestattungsform nach § 11 Abs. 8 Satz 1 BestG sind darüber hinaus einzutragen:

1. Name und Anschrift der Bestatterin oder des Bestatters, an die oder den die Asche ausgehändigt wurde,
2. Name und Anschrift der Person, an die die Aushändigung letztlich erfolgte und
3. gegebenenfalls Name und Anschrift des zur Aushändigung eingeschalteten Transportunternehmens.

Das Einäscherungsverzeichnis und die ihm zugrundeliegenden Genehmigungen und Bescheinigungen sind mindestens 15 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

§ 17

Aufbewahrungsfristen

Die örtlich zuständigen Ordnungsbehörden bewahren den nicht-vertraulichen Teil der Todesbescheinigung 30 Jahre auf. Die Gesundheitsämter bewahren den vertraulichen Teil der Todesbescheinigung und die Obduktionsscheine mindestens 30 Jahre auf. Die von der Verwaltungsstelle Datenmanagementsystem Mortalität beim Statistischen Landesamt digitalisierten vertraulichen Teile der Todesbescheinigungen können sowohl im Datenmanagementsystem Mortalität beim Statistischen Landesamt als auch im Landeskrebsregister und in den Gesundheitsämtern unbefristet aufbewahrt werden. Die Fristen beginnen mit dem Tage der Ausstellung.

§ 18

Kostenerstattung für Ehrengräber

(1) Entsteht der Gemeinde als Friedhofsträger nach § 7 Abs. 3 BestG ein Vermögensnachteil, so kann der nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 BestG bestehende Erstattungsanspruch schriftlich oder in Textform bei dem fachlich zuständigen Ministerium geltend gemacht werden.

(2) Dem Erstattungsantrag nach Absatz 1 sind insbesondere folgende Nachweise beizufügen:

1. die Dokumentation der Kennzeichnung als Ehrengrab,
2. der Antrag der oder des Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 bis 9 BestG auf Übernahme der Erhaltung des Grabes,
3. die für den Zeitraum der geltend gemachten Erstattung geltende Friedhofsgebührensatzung sowie
4. Nachweise über die ortsüblichen Aufwendungen zur Graberhaltung.

(3) Die Erstattung erfolgt für das jeweilige Wirtschaftsjahr des Friedhofsträgers.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 27 Abs. 2 BestG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 4 und 5 eine Flussbestattung durchführt, ohne dass die dort geregelten Voraussetzungen vorliegen; Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände nach wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt,

2. entgegen § 4 Abs. 1 die Ascheurne öffnet, Ascheteile entnimmt, ohne dazu beauftragte Bestatterin oder dazu beauftragter Bestatter zu sein,
3. entgegen § 4 Abs. 2 als Bestatterin oder Bestatter die Asche oder Ascheurne an nicht berechnigte Personen aushändigt,
4. entgegen § 7 Abs. 1 als Ärztin oder Arzt die Todesbescheinigungen ohne persönliche Untersuchung der Leiche ausstellt,
5. ein Fahrzeug oder sonstiges Transportbehältnis zur Überführung einer Leiche benutzt, das den Anforderungen des § 11 Abs. 1 nicht entspricht,
6. entgegen § 14 Abs. 1 als verantwortliche Leiterin oder verantwortlicher Leiter einer Feuerbestattungsanlage eine Leiche einäschert, bevor ihr oder ihm die erforderlichen amtlichen Unterlagen vorliegen,
7. entgegen § 14 Abs. 5 der oder dem Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG die Ascheurne aushändigt,
8. nicht die nach § 15 erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft oder nicht auf die Ansteckungsgefahr hinweist.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes vom 20. Juni 1983 (GVBl. S. 133), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2020 (GVBl. S. 126), BS 2127-1-1, außer Kraft.

(3) Anstelle der Muster der Anlagen 1 bis 5 können bis zum Ablauf des 31. Mai 2026 auch die entsprechenden Muster der Anlagen 1 bis 5 der Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes vom 20. Juni 1983 (GVBl. S. 133), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2020 (GVBl. S. 126), BS 2127-1-1, verwendet werden.

Mainz, den 20. Januar 2026
Der Minister für Wissenschaft
und Gesundheit
Clemens H o c h

Anlage 1 Todesbescheinigung

Todesbescheinigung (Anlage 1 BestGDVO) – Nicht vertraulicher Teil –										
Personenangaben BITTE FORMULAR LESERLICH IN DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN UND DABEI FEST AUFDRÜCKEN										
Name, Vorname/n					Wird vom Standesamt ausgefüllt	Standesamt				
Straße Hausnummer						Sterbefall beurkundet, Registernummer				
PLZ Wohnort						Beurkundung zurückgestellt, Nummer				
Geburtsdatum		Tag	Monat	Jahr	Geburtsort					
Geschlecht		☐ weiblich		☐ männlich		☐ divers		☐ ohne Angabe		
Todeszeitpunkt		Tag	Monat	Jahr	Stunden		Minuten		☐ Nach eigenen Feststellungen ☐ Nach Angaben von Angehörigen/Dritten	
Falls Todeszeitpunkt nicht bestimmbar		Zeitpunkt der Leichenauffindung			Tag	Monat	Jahr	Stunden		Minuten
		Noch gelebt/ zuletzt lebend gesehen			Tag	Monat	Jahr	Stunden		Minuten
Kategorie Sterbeort	☐ zu Hause		☐ im Krankenhaus		☐ im Pflegeheim		☐ beim Transport		☐ im Betrieb ☐ in einer Schule ☐ in einer Anstalt ☐ Sonstiger	
Todesart		☐ Natürlicher Tod		☐ Todesart ungeklärt		☐ Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod				

ACHTUNG! VOR WEITEREM AUSFÜLLEN BITTE DIESE SEITE ABTRENNEN!

Identifikation	
☐ Persönlich bekannt ☐ Angaben Angehöriger/ Dritter ☐ Ausweis/ Pass ☐ Keine	
Ort des Versterbens	
☐ Sterbeort ☐ Ort der Leichenauffindung (wenn Sterbeort unbekannt) ☐ Wohnanschrift (siehe oben)	
Name der Einrichtung/Krankenhaus o. ä.	
Straße Hausnummer	
PLZ Ort	
Meldepflicht	
Polizei oder Staatsanwaltschaft ist benachrichtigt worden wegen 1. Anhaltspunkten für einen Tod durch Selbsttötung, Unfall oder Einwirken Dritter (nicht natürlicher Tod) 2. Anhaltspunkten für einen Tod durch eine ärztliche oder pflegerische Fehlbehandlung 3. Anhaltspunkten für einen Tod aufgrund einer außergewöhnlichen Entwicklung im Verlauf der Behandlung 4. Eintritt des Todes während eines operativen Eingriffs oder innerhalb der darauf folgenden 24 Stunden 5. ungeklärter Todesursache (plötzlicher, unerklärlicher Tod eines gesunden Menschen) 6. einer nicht sicher zu identifizierenden Person 7. Todes im amtlichen Gewahrsam 8. einer verstorbenen Person zur Vollendung des 14. Lebensjahres, es sei denn, dass der Tod zweifelsfrei auf eine Vorerkrankung zurückzuführen ist 9. bereits fortgeschrittener oder erheblicher Veränderungen der Leiche 10. Anhaltspunkten, dass der Tod auf die Einnahme von Drogen oder Medikamente zurückzuführen ist	
☐ (bitte zutreffende Nummer eintragen)	
Folgende Stelle	
ist am Datum um Uhrzeit benachrichtigt worden	
Sind bis zum Eintreffen der Polizei Änderungen an der Leiche oder deren Umgebung vorgenommen worden?	
☐ nein ☐ ja, folgende Änderung wurden vorgenommen:	
Warnhinweise und Infektionsschutz	
☐ Herzschrittmacher	
☐ Infektionsgefahr – infektiöse Leiche ☐ Der Sarg ist deutlich mit dem Vermerk „Vorsicht Infektionsgefahr, nicht öffnen“ zu kennzeichnen	
☐ Chemische Kontamination oder Vergiftung gem. § 16 e ChemG ☐ Radionuklide ☐ Sonstiges:	
Zusatzangaben bei Totgeborenen	
(Totgeborene oder in der Geburt gestorbene Leibesfrüchte von mindestens 500 g)	
☐ Als tote Leibesfrucht geboren ☐ In der Geburt verstorben Schwangerschaftswoche: Gewicht der Leibesfrucht in g:	
Ärztliche Bescheinigung	
Auf Grund der von mir sorgfältig und an der unbedeckten Leiche durchgeführten Untersuchung bescheinige ich hiermit den Tod und die oben genannten Angaben.	
Ort, Datum und Zeitpunkt der Leichenschau Unterschrift, Name und Telefonnummer (Stempel) der Ärztin/des Arztes	

Blatt 1: Gesundheitsamt		Todesbescheinigung (Anlage 1 BestGDVO)		- Vertraulicher Teil -	
Personenangaben					
Name, Vorname/n		Wird vom Standesamt ausgefüllt		Standesamt	
Straße Hausnummer				Sterbefall beurkundet, Registernummer	
PLZ Wohnort				Beurkundung zurückgestellt, Nummer	
Geburtsdatum		Geburtsort			
Geschlecht					
Todeszeitpunkt					
Falls Todeszeitpunkt nicht bestimmbar					
Kategorie Sterbeort					
Todesart					
Sichere Zeichen des Todes					
Reanimationsbehandlung					
Zuletzt behandelnde/r Ärztin/Arzt					
Medizinische Angaben: wahrscheinlichste Todesursache/klinischer Befund					
Epikrise: weitere Angaben zur Todesursache und zu Begleiterkrankungen					
Weitere Angaben zur Klassifikation der Todesursache bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod					
Weitere Angaben zur Klassifikation beim Tod von Frauen und Kindern					
Ärztliche Bescheinigung					

Blatt 2: Statistisches Landesamt		Todesbescheinigung		– Vertraulicher Teil –	
Personenangaben				BITTE FORMULAR LESERLICH IN DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN UND DABEI FEST AUFDRÜCKEN	
Straße Hausnummer		Wird vom Standesamt ausgefüllt		Standesamt	
PLZ Wohnort				Sterbefall beurkundet, Registernummer	
				Beurkundung zurückgestellt, Nummer	
Geburtsdatum		Tag Monat Jahr		Geburtsort	
Geschlecht		☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers ☐ ohne Angabe			
Todeszeitpunkt		Tag Monat Jahr		Stunden Minuten	
		Uhrzeit		☐ Nach eigenen Feststellungen ☐ Nach Angaben von Angehörigen/Dritten	
Falls Todeszeitpunkt nicht bestimmbar		Zeitpunkt der Leichenauffindung		Tag Monat Jahr	
		Stunden Minuten		Uhrzeit	
		Noch gelebt/ zuletzt lebend gesehen		Tag Monat Jahr	
		Stunden Minuten		Uhrzeit	
Kategorie Sterbeort		☐ zu Hause ☐ im Krankenhaus ☐ im Pflegeheim ☐ beim Transport ☐ im Betrieb ☐ in einer Schule ☐ in einer Anstalt ☐ Sonstiger			
Todesart		☐ Natürlicher Tod ☐ Todesart ungeklärt ☐ Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod			
Sichere Zeichen des Todes			Reanimationsbehandlung		
Zuletzt behandelnde/r Ärztin/Arzt					
Medizinische Angaben: wahrscheinlichste Todesursache/klinischer Befund				Zeitdauer zwischen Beginn der Krankheit und Tod	
Bitte nur eine Todesursache pro Feld, nicht Endzustände wie Atemstillstand, Herz-Kreislaufversagen, Kachexie usw.				ICD-Code	
I. Unmittelbar zum Tod führende Krankheit					
Vorangegangene Ursache (Krankheiten, die die unmittelbare Todesursache herbeigeführt haben)					
Grundleiden (ursprüngliche Ursache)					
II. Andere wesentliche Krankheiten					
Epikrise: weitere Angaben zur Todesursache und zu Begleiterkrankungen					
Epikrise: weitere Angaben zur Todesursache und zu Begleiterkrankungen					
☐ Obduktion wird angestrebt					
Weitere Angaben zur Klassifikation der Todesursache bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod					
z. B. bei Unfall, Vergiftung, sonst. Gewalteinwirkung, Selbsttötung sowie bei Komplikationen medizinischer Behandlung		Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod/Angaben über den Hergang			ICD-Code
		Art der Verletzung oder der Schädigung (Todesursache), z. B. Fraktur, Strangulation, Vergiftung usw.			
		Bei Vergiftung: Angabe des Mittels			Angaben über den Ort des Ereignisses
Ggf. Unfallkategorie (bitte nur eine Untergruppe ankreuzen)		☐ Schulunfall (ohne Wegeunfall) ☐ Arbeits- oder Dienstupfall (ohne Wegeunfall) ☐ Verkehrsunfall ☐ Häuslicher Unfall ☐ Sport- oder Dienstupfall (nicht in Haus oder Schule) ☐ Sonstiger Unfall			
Weitere Angaben zur Klassifikation beim Tod von Frauen und Kindern					
Bei Kindern unter einem Jahr sowie bei Totgeburten		Mehrlingsgeburt? ☐ ja ☐ nein		Länge bei der Geburt in cm Geburtsgewicht g	
Bei Neugeborenen, die in den ersten 24 Stunden verstorben sind		☐ Frühgeburt in der Schwangerschaftswoche		Lebensdauer in vollendeten Stunden ☐ unbekannt	
Bei Kindern unter 6 Jahren		☐ Todesursache nicht zweifelsfrei erkennbar oder bekannt			
Bei Frauen		Liegt eine Schwangerschaft vor? ☐ ja, im Monat ☐ nein ☐ unbekannt			
		Erfolgte eine Entbindung, ein Abort oder eine Extrauterinegravidität? ☐ ja, innerhalb von 42 Tagen vor dem Tod ☐ nein ☐ ja, zwischen 43 Tagen bis zu einem Jahr vor dem Tod ☐ unbekannt			
Ärztliche Bescheinigung		Auf Grund der von mir sorgfältig und an der unbedeckten Leiche durchgeführten Untersuchung bescheinige ich hiermit den Tod und die oben genannten Angaben.			
Ort, Datum und Zeitpunkt der Leichenschau		Unterschrift, Name und Telefonnummer (Stempel) der Ärztin/des Arztes			

Blatt 3: Durchschrift für Obduktion		Todesbescheinigung		– Vertraulicher Teil –	
Personenangaben BITTE FORMULAR LESERLICH IN DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN UND DABEI FEST AUFDRÜCKEN					
Name, Vorname/n		Wird vom Standesamt ausgefüllt	Standesamt		
Straße Hausnummer			Sterbefall beurkundet, Registernummer		
PLZ Wohnort			Beurkundung zurückgestellt, Nummer		
Geburtsdatum		Geburtsort			
Geschlecht		☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers ☐ ohne Angabe			
Todeszeitpunkt		☐ Nach eigenen Feststellungen ☐ Nach Angaben von Angehörigen/Dritten			
Falls Todeszeitpunkt nicht bestimmbar		Zeitpunkt der Leichenauffindung		Stunden Minuten	
Noch gelebt/ zuletzt lebend gesehen		Uhrzeit		Stunden Minuten	
Kategorie Sterbeort		☐ zu Hause ☐ im Krankenhaus ☐ im Pflegeheim ☐ beim Transport ☐ im Betrieb ☐ in einer Schule ☐ in einer Anstalt ☐ Sonstiger			
Todesart		☐ Natürlicher Tod ☐ Todesart ungeklärt ☐ Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod			
Sichere Zeichen des Todes			Reanimationsbehandlung		
☐ Totenstarre ☐ Totenflecke ☐ Fäulnis ☐ Verletzungen, nicht mit dem Leben vereinbar ☐ Hirntod (nur klinisch)			Reanimation: ☐ ja ☐ nein		
Zuletzt behandelnde/r Ärztin/Arzt					
Behandelnde/r Ärztin/Arzt			Krankenhaus/andere Einrichtung: Name und Ort		
Medizinische Angaben: wahrscheinlichste Todesursache/klinischer Befund					
Bitte nur eine Todesursache pro Feld, nicht Endzustände wie Atemstillstand, Herz-Kreislaufversagen, Kachexie usw.				Zeitdauer zwischen Beginn der Krankheit und Tod	
ICD-Code					
I. Unmittelbar zum Tod führende Krankheit					
Vorangegangene Ursache (Krankheiten, die die unmittelbare Todesursache herbeigeführt haben)					
Grundleiden (ursprüngliche Ursache)					
II. Andere wesentliche Krankheiten					
Epikrise: weitere Angaben zur Todesursache und zu Begleiterkrankungen					
☐ Obduktion wird angestrebt					
Weitere Angaben zur Klassifikation der Todesursache bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod					
z. B. bei Unfall, Vergiftung, sonst. Gewalteinwirkung, Selbsttötung sowie bei Komplikationen medizinischer Behandlung		Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod/Angaben über den Hergang			ICD-Code
		Art der Verletzung oder der Schädigung (Todesursache), z. B. Fraktur, Strangulation, Vergiftung usw.			
		Bei Vergiftung: Angabe des Mittels			Angaben über den Ort des Ereignisses
Ggf. Unfallkategorie (bitte nur eine Untergruppe ankreuzen)		☐ Schulunfall (ohne Wegeunfall) ☐ Arbeits- oder Dienstunfall (ohne Wegeunfall) ☐ Verkehrsunfall ☐ Häuslicher Unfall ☐ Sport- oder Dienstunfall (nicht in Haus oder Schule) ☐ Sonstiger Unfall			
Weitere Angaben zur Klassifikation beim Tod von Frauen und Kindern					
Bei Kindern unter einem Jahr sowie bei Totgeburten		Mehrlingsgeburt? ☐ ja ☐ nein		Länge bei der Geburt in cm Geburtsgewicht g	
Bei Neugeborenen, die in den ersten 24 Stunden verstorben sind		☐ Frühgeburt in der Schwangerschaftswoche		Lebensdauer in vollendeten Stunden ☐ unbekannt	
Bei Kindern unter 6 Jahren		☐ Todesursache nicht zweifelsfrei erkennbar oder bekannt			
Bei Frauen		Liegt eine Schwangerschaft vor? ☐ ja, im Monat ☐ nein ☐ unbekannt			
		Erfolgte eine Entbindung, ein Abort oder eine Extrauterin gravidität? ☐ ja, innerhalb von 42 Tagen vor dem Tod ☐ nein			
		☐ ja, zwischen 43 Tagen bis zu einem Jahr vor dem Tod ☐ unbekannt			
Ärztliche Bescheinigung					
Auf Grund der von mir sorgfältig und an der unbedeckten Leiche durchgeführten Untersuchung bescheinige ich hiermit den Tod und die oben genannten Angaben.					
Ort, Datum und Zeitpunkt der Leichenschau			Unterschrift, Name und Telefonnummer (Stempel) der Ärztin/des Arztes		

Blatt 4: Durchschrift Ärztin/Arzt		Todesbescheinigung		– Vertraulicher Teil –	
Personenangaben BITTE FORMULAR LESERLICH IN DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN UND DABEI FEST AUFDRÜCKEN					
Name, Vorname/n		Wird vom Standesamt ausgefüllt	Standesamt		
Straße Hausnummer			Sterbefall beurkundet, Registernummer		
PLZ Wohnort			Beurkundung zurückgestellt, Nummer		
Geburtsdatum		Geburtsort			
Geschlecht		☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers ☐ ohne Angabe			
Todeszeitpunkt		☐ Nach eigenen Feststellungen ☐ Nach Angaben von Angehörigen/Dritten			
Falls Todeszeitpunkt nicht bestimmbar		Zeitpunkt der Leichenauffindung Tag Monat Jahr Uhzeit Stunden Minuten			
Noch gelebt/ zuletzt lebend gesehen		Tag Monat Jahr Uhzeit Stunden Minuten			
Kategorie Sterbeort		☐ zu Hause ☐ im Krankenhaus ☐ im Pflegeheim ☐ beim Transport ☐ im Betrieb ☐ in einer Schule ☐ in einer Anstalt ☐ Sonstiger			
Todesart		☐ Natürlicher Tod ☐ Todesart ungeklärt ☐ Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod			
Sichere Zeichen des Todes			Reanimationsbehandlung		
☐ Totenstarre ☐ Totenflecke ☐ Fäulnis ☐ Verletzungen, nicht mit dem Leben vereinbar ☐ Hirntod (nur klinisch)			Reanimation: ☐ ja ☐ nein		
Zuletzt behandelnde/r Ärztin/Arzt					
Behandelnde/r Ärztin/Arzt			Krankenhaus/andere Einrichtung: Name und Ort		
Medizinische Angaben: wahrscheinlichste Todesursache/klinischer Befund					
Bitte nur eine Todesursache pro Feld, nicht Endzustände wie Atemstillstand, Herz-Kreislaufversagen, Kachexie usw.					
I. Unmittelbar zum Tod führende Krankheit				Zeitdauer zwischen Beginn der Krankheit und Tod	
Vorangegangene Ursache (Krankheiten, die die unmittelbare Todesursache herbeigeführt haben)				ICD-Code	
Grundleiden (ursprüngliche Ursache)					
II. Andere wesentliche Krankheiten					
Epikrise: weitere Angaben zur Todesursache und zu Begleiterkrankungen					
☐ Obduktion wird angestrebt					
Weitere Angaben zur Klassifikation der Todesursache bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod					
z. B. bei Unfall, Vergiftung, sonst. Gewalteinwirkung, Selbsttötung sowie bei Komplikationen medizinischer Behandlung		Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod/Angaben über den Hergang			ICD-Code
		Art der Verletzung oder der Schädigung (Todesursache), z. B. Fraktur, Strangulation, Vergiftung usw.			
		Bei Vergiftung: Angabe des Mittels			Angaben über den Ort des Ereignisses
Ggf. Unfallkategorie (bitte nur eine Untergruppe ankreuzen)		☐ Schulunfall (ohne Wegeunfall) ☐ Arbeits- oder Dienstunfall (ohne Wegeunfall) ☐ Verkehrsunfall ☐ Häuslicher Unfall ☐ Sport- oder Dienstunfall (nicht in Haus oder Schule) ☐ Sonstiger Unfall			
Weitere Angaben zur Klassifikation beim Tod von Frauen und Kindern					
Bei Kindern unter einem Jahr sowie bei Totgeburten		Mehrlingsgeburt? ☐ ja ☐ nein		Länge bei der Geburt in cm Geburtsgewicht g	
Bei Neugeborenen, die in den ersten 24 Stunden verstorben sind		☐ Frühgeburt in der Schwangerschaftswoche		Lebensdauer in vollendeten Stunden ☐ unbekannt	
Bei Kindern unter 6 Jahren		☐ Todesursache nicht zweifelsfrei erkennbar oder bekannt			
Bei Frauen		Liegt eine Schwangerschaft vor? ☐ ja, im Monat ☐ nein ☐ unbekannt			
		Erfolgte eine Entbindung, ein Abort oder eine Extrauterin gravidität? ☐ ja, innerhalb von 42 Tagen vor dem Tod ☐ nein			
		☐ ja, zwischen 43 Tagen bis zu einem Jahr vor dem Tod		☐ unbekannt	
Ärztliche Bescheinigung					
Auf Grund der von mir sorgfältig und an der unbekleideten Leiche durchgeführten Untersuchung bescheinige ich hiermit den Tod und die oben genannten Angaben.					
Ort, Datum und Zeitpunkt der Leichenschau			Unterschrift, Name und Telefonnummer (Stempel) der Ärztin/des Arztes		

Anlage 2 Obduktionsschein

Blatt 1: Gesundheitsamt		Obduktionsschein (Anlage 2 BestGDVO)	
Personenangaben BITTE FORMULAR LESERLICH IN DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN UND DABEI FEST AUFDRÜCKEN			
Name, Vorname/n		Wird vom Gesundheits- amt ausgefüllt	Standesamt
Straße Hausnummer			Sterbefall beurkundet, Registernummer
PLZ Wohnort			Beurkundung zurückgestellt, Nummer
Geburtsdatum		Geburtsort	
Todeszeitpunkt, ggf. Datum der Auffindung		Geschlecht: ☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers ☐ o. Angabe	
☐ Im Rahmen der äußeren Leichenschau festgestellte Todesursache/Klinischer Befund werden bestätigt. ☐ Im Rahmen der äußeren Leichenschau festgestellte Todesursache/Klinischer Befund werden <u>nicht</u> bestätigt. ☐ Im Rahmen der äußeren Leichenschau erfolgten <u>keine Angaben</u> zu Todesursache/Klinischer Befund.			
Falls Todesursache / Klinischer Befund nicht bestätigt werden bzw. keine Angaben erfolgten: Wahrscheinlichste Todesursache/klinischer Befund Bitte nur eine Todesursache pro Feld, nicht Endzustände wie Atemstillstand, Herz-Kreislaufversagen, Kachexie usw.			
I. Unmittelbar zum Tod führende Krankheit		Zeitdauer zwischen Beginn der Krankheit und Tod	ICD-Code
Vorangegangene Ursache (Krankheiten, die die unmittelbare Todesursache herbeigeführt haben)			
Grundleiden (ursprüngliche Ursache)			
II. Andere wesentliche Krankheiten			
Ort und Datum der Unterschrift		Unterschrift, Name und Telefonnummer (Stempel) der Obduzentin/des Obduzenten	

Blatt 2: Statistisches Landesamt		Obduktionsschein	
Personenangaben BITTE FORMULAR LESERLICH IN DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN UND DABEI FEST AUFDRÜCKEN			
Name, Vorname/n		Wird vom Gesundheits- amt ausgefüllt	Standesamt
Straße Hausnummer			Sterbefall beurkundet, Registernummer
PLZ Wohnort			Beurkundung zurückgestellt, Nummer
Geburtsdatum		Geburtsort	
Todeszeitpunkt, ggf. Datum der Auffindung		Geschlecht: ☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers ☐ o. Angabe	
Tag Monat Jahr Stunden Minuten		Uhrzeit: 	
☐ Im Rahmen der äußeren Leichenschau festgestellte Todesursache/Klinischer Befund werden bestätigt . ☐ Im Rahmen der äußeren Leichenschau festgestellte Todesursache/Klinischer Befund werden nicht bestätigt . ☐ Im Rahmen der äußeren Leichenschau erfolgten keine Angaben zu Todesursache/Klinischer Befund.			
Falls Todesursache / Klinischer Befund nicht bestätigt werden bzw. keine Angaben erfolgten: Wahrscheinlichste Todesursache/klinischer Befund Bitte nur eine Todesursache pro Feld, nicht Endzustände wie Atemstillstand, Herz-Kreislaufversagen, Kachexie usw.			
I. Unmittelbar zum Tod führende Krankheit		Zeitdauer zwischen Beginn der Krankheit und Tod	ICD-Code
Vorangegangene Ursache (Krankheiten, die die unmittelbare Todesursache herbeigeführt haben)			
Grundleiden (ursprüngliche Ursache)			
II. Andere wesentliche Krankheiten			
Ort und Datum der Unterschrift		Unterschrift, Name und Telefonnummer (Stempel) der Obduzentin/des Obduzenten	

Anlage 3 Vorläufige Todesbescheinigung

Blatt 1: Für die Leichenschau		Vorläufige Todesbescheinigung (Anlage 3 BestGDVO)	
Personalangaben BITTE FORMULAR LESERLICH IN DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN UND DABEI FEST AUFDRÜCKEN			
Name, Vorname/n		<u>Nicht</u> zur Vorlage beim Standesamt	
Straße Hausnummer			
PLZ Wohnort			
Geburtsdatum		Geburtsort	
Tag Monat Jahr		Stunden Minuten	
Geschlecht ☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers ☐ ohne Angabe			
Todeszeitpunkt Tag Monat Jahr Uhrzeit ☐ Nach eigenen Feststellungen ☐ Nach Angaben von Angehörigen/Dritten			
Identifikation			
☐ Persönlich bekannt ☐ Angaben Angehöriger/Dritter ☐ Ausweis/Pass ☐ Keine			
Sichere Zeichen des Todes		Reanimationsbehandlung	
☐ Totenstarre ☐ Totenflecke ☐ Fäulnis ☐ Verletzungen, nicht mit dem Leben vereinbar ☐ Hirntod (nur klinisch)		Reanimation: ☐ ja ☐ nein	
Ort des Auffindens			
Straße Hausnummer		☐ Wohnanschrift (siehe oben)	
PLZ Wohnort			
Hinweise			
Nach § 7 Abs. 6 der Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit § 15 Abs. 6 Bestattungsgesetz muss die Ärztin/der Arzt ausnahmsweise nicht den nicht-vertraulichen und den vertraulichen Teil der Todesbescheinigung ausfüllen, sondern kann sich auf die <u>Ausstellung dieser vorläufigen Todesbescheinigung beschränken</u>, wenn die Feststellung des Todes während eines Einsatzes im Rettungsdienst erfolgt. Das Ausfüllen lediglich des Notarztprotokolls ist keinesfalls ausreichend. Die Ärztin/der Arzt sollte die Person, die die Behandlung und Ausstellung der vorläufigen Todesbescheinigung veranlasst hat, darauf hinweisen, dass die <u>vollständige Leichenschau</u> durch eine/n andere/n Ärztin/Arzt <u>unverzüglich zu veranlassen</u> ist. Zur Nachtzeit gilt dies nur, wenn Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorliegen. Ergeben sich <u>Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod</u> oder wurde die <u>Leiche eines Unbekannten</u> aufgefunden, so ist auch die/der für die Behandlung von Notfällen eingeteilte Ärztin/Arzt verpflichtet, unverzüglich die Polizei zu verständigen und ihr die vorläufige Todesbescheinigung zuzuleiten.			
Ort, Datum und Zeitpunkt der Leichenschau		Unterschrift, Name und Telefonnummer (Stempel) der Ärztin/des Arztes	

Blatt 2: Für die Angehörigen		Vorläufige Todesbescheinigung	
Personalangaben BITTE FORMULAR LESERLICH IN DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN UND DABEI FEST AUFDRÜCKEN			
Name, Vorname/n		<u>Nicht</u> zur Vorlage beim Standesamt	
Straße Hausnummer			
PLZ Wohnort			
Geburtsdatum		Geburtsort	
Tag Monat Jahr		Stunden Minuten	
Geschlecht ☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers ☐ ohne Angabe			
Todeszeitpunkt Tag Monat Jahr Uhrzeit ☐ Nach eigenen Feststellungen ☐ Nach Angaben von Angehörigen/Dritten			
Identifikation			
☐ Persönlich bekannt ☐ Angaben Angehöriger/Dritter ☐ Ausweis/Pass ☐ Keine			
Sichere Zeichen des Todes		Reanimationsbehandlung	
☐ Totenstarre ☐ Totenflecke ☐ Fäulnis ☐ Verletzungen, nicht mit dem Leben vereinbar ☐ Hirntod (nur klinisch)		Reanimation: ☐ ja ☐ nein	
Ort des Auffindens			
Straße Hausnummer			☐ Wohnanschrift (siehe oben)
PLZ Wohnort			
Hinweise			
Nach § 7 Abs. 6 der Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit § 15 Abs. 6 Bestattungsgesetz muss die Ärztin/der Arzt ausnahmsweise nicht den nicht-vertraulichen und den vertraulichen Teil der Todesbescheinigung ausfüllen, sondern kann sich auf die <u>Ausstellung dieser vorläufigen Todesbescheinigung beschränken</u>, wenn die Feststellung des Todes während eines Einsatzes im Rettungsdienst erfolgt. Das Ausfüllen lediglich des Notarztprotokolls ist keinesfalls ausreichend. Die Ärztin/der Arzt sollte die Person, die die Behandlung und Ausstellung der vorläufigen Todesbescheinigung veranlasst hat, darauf hinweisen, dass die <u>vollständige Leichenschau</u> durch eine/n andere/n Ärztin/Arzt <u>unverzüglich zu veranlassen</u> ist. Zur Nachtzeit gilt dies nur, wenn Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorliegen. Ergeben sich <u>Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod</u> oder wurde die <u>Leiche eines Unbekannten</u> aufgefunden, so ist auch die/der für die Behandlung von Notfällen eingeteilte Ärztin/Arzt verpflichtet, unverzüglich die Polizei zu verständigen und ihr die vorläufige Todesbescheinigung zuzuleiten.			
Ort, Datum und Zeitpunkt der Leichenschau		Unterschrift, Name und Telefonnummer (Stempel) der Ärztin/des Arztes	

Blatt 3: Durchschrift Ärztin/Arzt		Vorläufige Todesbescheinigung	
Personalangaben BITTE FORMULAR LESERLICH IN DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN UND DABEI FEST AUFDRÜCKEN			
Name, Vorname/n		<u>Nicht</u> zur Vorlage beim Standesamt	
Straße Hausnummer			
PLZ Wohnort			
Geburtsdatum		Geburtsort	
Tag Monat Jahr			
Geschlecht ☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers ☐ ohne Angabe			
Todeszeitpunkt		☐ Nach eigenen Feststellungen ☐ Nach Angaben von Angehörigen/Dritten	
Tag Monat Jahr Stunden Minuten			
Uhrzeit			
Identifikation			
☐ Persönlich bekannt ☐ Angaben Angehöriger/Dritter ☐ Ausweis/Pass ☐ Keine			
Sichere Zeichen des Todes		Reanimationsbehandlung	
☐ Totenstarre ☐ Totenflecke ☐ Fäulnis ☐ Verletzungen, nicht mit dem Leben vereinbar ☐ Hirntod (nur klinisch)		Reanimation: ☐ ja ☐ nein	
Ort des Auffindens			
Straße Hausnummer		☐ Wohnanschrift (siehe oben)	
PLZ Wohnort			
Hinweise			
Nach § 7 Abs. 6 der Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit § 15 Abs. 6 Bestattungsgesetz muss die Ärztin/der Arzt ausnahmsweise nicht den nicht-vertraulichen und den vertraulichen Teil der Todesbescheinigung ausfüllen, sondern kann sich auf die <u>Ausstellung dieser vorläufigen Todesbescheinigung beschränken</u>, wenn die Feststellung des Todes während eines Einsatzes im Rettungsdienst erfolgt. Das Ausfüllen lediglich des Notarztprotokolls ist keinesfalls ausreichend. Die Ärztin/der Arzt sollte die Person, die die Behandlung und Ausstellung der vorläufigen Todesbescheinigung veranlasst hat, darauf hinweisen, dass die <u>vollständige Leichenschau</u> durch eine/n andere/n Ärztin/Arzt <u>unverzüglich zu veranlassen</u> ist. Zur Nachtzeit gilt dies nur, wenn Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorliegen. Ergeben sich <u>Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod</u> oder wurde die <u>Leiche eines Unbekannten</u> aufgefunden, so ist auch die/der für die Behandlung von Notfällen eingeteilte Ärztin/Arzt verpflichtet, unverzüglich die Polizei zu verständigen und ihr die vorläufige Todesbescheinigung zuzuleiten.			
Ort, Datum und Zeitpunkt der Leichenschau		Unterschrift, Name und Telefonnummer (Stempel) der Ärztin/des Arztes	

Anlage 4 Leichenpass

Anlage 4 BestGDVO

Staat: BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND Etat: REPUBLIQUE FEDERALE D'ALLEMAGNE State: FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY Estado: REPUBLICA FEDERAL DE ALEMANIA Stato: REPUBBLICA FEDERALE DI GERMANIA Staat: BONDSREPUBLIC DUTSLAND Devlet: FEDERAL ALMANYA CUMHURİYETİ DrZava: SAVEZNA REPUBLIKA NJEMAČKA Estado: REPUBLICA FEDERAL DA ALEMANHA XWpa: OMOUIONAIAKH THMOKPATIA THE REPEMANIAE	Bezeichnung der Behörde
Leichenpass Carte mortuaire - Corpse transport permit – Pasaporte para cadaver – Passaporto Mortuario – Lijkepas – Ölü Gecis Belgesi – Mrtvacki pasos Autorização de transporte de cadaver – AΣEla p£Teupopag awpoü	
Nachdem alle gesetzlichen Vorschriften über die Einsargung beachtet worden sind, soll die Leiche von Les dispositions légales concernant la mise en bière ayant été respectées, le corps de - Having been put in the coffin in compliance with all the legal regulations pertaining to same, the remains of – Observadas todas las prescripciones legales sobre el amotajamiento, el cadáver de – Essendo state compiute tutte le prescrizioni legali relative al confezionamento del feretro, la salma di – Wanneer alle wettelijke voorschriften aangaande het kisten zijn nagekomen, dient het lichaam van – Tabutlama hususunda tüm yasal mevzuata uyulduktan sonra, ceset ,den – Poslije uvaivanja svih zakonskih propisa o stavljanju u lijes, transportirat de se mrtvo tijelo – Após a obser-vação estrita de todas as prescrições legais referente ao amortalhamento, o cadaver de – Exovrag Třpl'ta£l n\$ biabikaairg you Trpo£AETrvTal duo TOV N0po, T01T0BETIK£ OT0 tp£purpO q oup« IOU	
Familienname, ggf. Geburtsname, Vornamen des Verstorbenen nom de famille, le cas échéant nom de jeune fille, prénoms du défunt – family name or name at birth, first name of the deceased – apellido, nombre de nacimiento, nombres del fallecido – cognome, eventuale almen- te cognome di nascita, nome del defunto – familienam, evt. meisesnaam, voornamen van de overledene – ölüünün soyadı, gerektilinde dogustaki, soyadı, adlan – prezime, svtl. rodeno ime, imena umrloga – apelido, evt. nome de solteira, nome próprio do defunto – ru(wupo, yrvog £Tri £yydpwv yuvaikWy, övopa	
verstorben am decede le - who died on – fallecido el – morto il – gestorven op – ölüm tarihi – umrlog/umrle dana – morto a – OGVIZIV/GGVOCIGG VW	
in ä – in – en – a – in ölüm yeri – u – em – Clg	
an (Todesursache) ^{1) 2)} de (cause du décès) – of (cause of death) – de (causa de la defunciön) – di (causa della morte) – op (dood- soorzaak) – ölüm nedeni – od (razlog smrti) – de (causa da morte) – arra (ania eaverrou)	
im Alter von Jahren (wenn möglich genaues Geburtsdatum) a Page de ans (mentionner si possible la date de naissance exacte) – at the age of years (if possible please give the exact date of birth) – de anos de edad (si posible, indicar fecha de nac. exacta) – di anni (indi- care la data di nascita, se possibile) – op de leeftijd van (indien mogelijk precieze geboortedatum) – kag yasinda öldügü (mümkünse tam olarak dogum tarihi) – u starosti od godina (po mogućnosti to* dan datum rodenja) – na idade de (indicar aqui, se for possível, a data exacta de nascimento) – ar nAikia (va ava(p£ped q gp£popgvia yrvvrjarwg)	
durch (Beförderungsmittel) doit titre transfere (mode de transport) – shall be transported by (means of transport) – debe ser trans- portado por (medio de transporte) – verrà trasportata tramite (mezzo di trasporto) – door (transport- middel) – ne ile naklounidugu – sa prevozno sredstvo – sera transportado por (mein de transporte) – ea prtaqmperi ('Army prTarpopag)	
von (Absendeort) de (lieu de depart) – from (place of dispatch) – de (lugar de despacho) – da (luogo di partenza) – van (plaats van verzending) – nereden gönderildigi – od (mjesto odašiljanja) – de (lugar de expedicao) – arrö (TOTTO £KKivnarwg)	
über (Strecke) via (route) - via (state route) – a traves de (a trayecto) – via (strada da percorrere) – via (naar traject) – gönderildigi yol (güzergäh) – preko u relacija – via para – Edaaxizovtag)	
nach (Bestimmungsort) befördert werden. a (lieu de destination) – to (point of destination) – lugar de destino – luogo di destinazione – plaats van bestemming getransporteerd te worden – gidecegi yer – odredište – lugar de destino final – £lg (akpil3n 101TO Trpoopiapou)	
Da diese Leichenbeförderung genehmigt ist, werden alle Behörden der Länder, auf deren Gebiet der Transport stattfinden soll, gebeten, ihn frei und ungehindert passieren zu lassen. Etant donne que le transfert du corps est autorise, toutes les autorites des pays sur le territoire desquels le transport circulera sont priees de le laisser se deplacer librement et de ne pas entraver sa circulation. – Permission has been granted for the transport of this corpse. All authorities in the countries/states through which the remains are to be transported are, therefore, requested to allow it to pass freely and unhinde- red. – Dado que este transporte de cadáver está autorizado, se ruega a las autoridades de los paises por donde deba pasar el transporte dejarlo pasar libremente y sin impedimentos. – Trattandosi di un trasporto di salma autorizzato, tutte le autorità dei paesi di transito sono pregate di farlo passare liberamente e senza alcun impedimento. – Angezien dit lijkransport wird goedgekeurd, wordt aan alle instanties der landen, op wier gebied het transport dient te geschieden, verzocht, dit vrijelijk en ongehinderd te laten passeren. – Cesedin nakline müsaade olundugundan, nakliyatın yapıldığı ülkelerin resmi makamlarından, cenazeyi serbest olarak ve engellemeksizin geçirtme hususu rica olunmaktadır. – Kako je transport mrtvog tijela odobren, umoljavaju se svi organi vlasti zemalja, preko djeg de se podruda vrtili transport, da ga se pusti slobodno i nesmetano prod. – Tratandose no caso do presente transporte de um transporte de cadáver autorizado, rogase a todas as entidades oficiais dos paises por cujo território o transporte sera efectuado, que o deixem passar livremente. – &£bop@vou ÖTI yia Tr1V prtac.poper mg Trapouang awpoü £)(£l xop- gyrl££l MEia, TrapakaAoivtal O1 ApX« TWV xwpWv £Tfl TOU £54014 TWV O1TOIWv ea Trpay\$Ollolrofl££l q primpopd VG 111V rurrptpouv akWAt1T WS KM rÄruerpwg.	
Ort, Datum	Behörde, Unterschrift

Anlage 4 BestGDVOFußnoten zur Angabe der Todesursache

- 1) Die Angabe der Todesursache ist nur zulässig, wenn der Bestattungspflichtige sein Einverständnis erklärt hat; sie sollte auch in Englisch oder Französisch angegeben werden.
 - 2) Ist die Angabe der Todesursache nicht möglich, so ist auf dem Leichenpass anzugeben, ob die Person eines natürlichen Todes oder an einer nicht ansteckenden Krankheit verstorben ist. Starb die Person an einer ansteckenden Krankheit, so sollte diese Tatsache angegeben werden.
-

Dieser Leichenpass ist nach den Bedingungen des europäischen Übereinkommens für die Überführung von Leichen, insbesondere der Art. 3 und 5 (vgl. den folgenden Auszug) ausgestellt und entspricht dem Internationalen Abkommen über die Leichenbeförderung (Berliner Abkommen vom 10. Februar 1937, RGBI II, S. 199).

Europäisches Übereinkommen über die Überführung von Leichen (Auszug):

Artikel 3

1. Jeder Leiche muss während der Überführung ein besonderes Dokument (Leichenpass) beigegeben werden, das von der zuständigen Behörde des Absenderstaates ausgestellt wird.
2. Der Pass muss wenigstens die in dem als Anlage zu diesem Übereinkommen beigefügten Muster aufgeführten Angaben enthalten; er ist in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ausstellungsstaates und in einer der Amtssprachen des Europarates abzufassen.

Artikel 5

Der Pass wird von der zuständigen Behörde, auf die in Artikel 8 dieses Übereinkommens Bezug genommen wird, ausgestellt, nachdem sie sich vergewissert hat:

- a) dass alle ärztlichen, gesundheits- und verwaltungsmäßigen sowie rechtlichen Forderungen der in dem Absendestaat gültigen Regelungen betreffend die Leichenbeförderung und – wenn angebracht – die Beisetzung und die Ausgrabung erfüllt worden sind;
- b) dass die Überreste in einen Sarg gelegt worden sind, der die in Artikel 6 und 7 dieses Übereinkommens aufgestellten Forderungen erfüllt,
- c) dass der Sarg nur die Überreste der in dem Pass genannten Person und solche persönlichen Gegenstände enthält, die mit der Leiche beigelegt oder eingeschert werden sollen.

European Agreement on the Transfer of Corpses (excerpt):

Article 3

1. Any corpse shall, during the transfer, be accompanied by a special document (laissez-passer for a corpse) issued by the competent authority of the State of departure.
2. The laissez-passer shall include at least the information set out in the model annexed to the present Agreement; it shall be made out in the official language or one of the official languages of the State in which it was issued and in one of the official languages of the Council of Europe.

Article 5

The laissez-passer is issued by the competent authority referred to in Article 8 of this Agreement, after it has ascertained that:

- a) all the medical, health, administrative and legal requirements of the regulations in force in the State of departure relating to the transfer of corpses and, where appropriate, burial and exhumation have been complied with;
- b) the remains have been placed in a coffin which complies with the requirements laid down in Articles 6 and 7 of this Agreement;
- c) the coffin only contains the remains of the person named in the laissez-passer and such personal effects as are to be buried or cremated with the corpse.

Anlage 5 Bescheinigung über die zweite Leichenschau

Bescheinigung über die zweite Leichenschau (Anlage 5 BestGDV)

Personenangaben

BITTE FORMULAR LESERLICH IN DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN UND DABEI FEST AUFDRÜCKEN

Name, Vorname/n	Gesundheitsamt oder beauftragte/r Fachärztin/Facharzt
Geburtsdatum, Geburtsort	
Sterbedatum, Sterbeort	

Ggf. Anmerkungen zu Erkenntnissen aus der zweiten Leichenschau bzw. Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod

Nach Vornahme der zweiten Leichenschau und Prüfung des vertraulichen Teils der Todesbescheinigung Blatt 3 bescheinige ich, dass keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorliegen und keine Bedenken gegen die Einäscherung bestehen.

Ort und Datum der zweiten Leichenschau

Unterschrift, Name und Telefonnummer (Stempel) der Ärztin/des Arztes

**Landesverordnung
zur Durchführung des Landesgesetzes
zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes
(AGTierGesGDVO)
Vom 20. Januar 2026**

Inhaltsübersicht

Teil 1

Tierseuchenkasse

- § 1 Aufgaben
- § 2 Verwaltungsrat
- § 3 Vorsitzende oder Vorsitzender
- § 4 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer
- § 5 Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrats
- § 6 Beitrag

Teil 2

**Mitwirkung bei der Gewährung von Leistungen,
Schätzerinnen und Schätzer und deren Entschädigung**

- § 7 Mitwirkung der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte bei der Gewährung von Leistungen durch die Tierseuchenkasse
- § 8 Schätzung
- § 9 Bestellung und Entschädigung von Schätzerinnen und Schätzern

Teil 3

Bienensachverständige

- § 10 Tätigkeit
- § 11 Bestellung
- § 12 Entschädigung

Teil 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 13 Übergangsbestimmungen
- § 14 Inkrafttreten

Aufgrund des § 1 Abs. 10 Satz 3, des § 2 Abs. 4, des § 5 Satz 5, des § 6 Abs. 5, des § 7 Abs. 1 Satz 2, des § 8 Abs. 3, des § 9 Satz 2, des § 10 Abs. 2 und des § 16 Abs. 2 Satz 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes vom 29. Juli 2024 (GVBl. S. 296, BS 7831-2) wird verordnet:

Teil 1

Tierseuchenkasse

§ 1

Aufgaben

(1) Die Tierseuchenkasse nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 29. Juli 2024 (GVBl. S. 296, BS 7831-2) in der jeweils geltenden Fassung leistet Entschädigungen nach den §§ 15 bis 22 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der jeweils geltenden Fassung für den Verlust von Tieren, die sich im Zeitpunkt ihres Todes oder der Anordnung ihrer Tötung im Land Rheinland-Pfalz befunden haben. Sie kann für Tierverluste, die durch Tierseuchen oder deren Bekämpfung entstanden sind, Beihilfen gewähren.

(2) Die Tierseuchenkasse regelt durch Satzung die Art, den Umfang sowie die Voraussetzungen für die Gewährung von

Beihilfen nach Absatz 1 Satz 2 sowie weiterer freiwilliger Leistungen.

(3) Die Tierseuchenkasse soll Maßnahmen finanziell unterstützen, die tierseuchenrechtlich vorgeschrieben sind oder planmäßig zur Prävention, Früherkennung und Bekämpfung von Tierseuchen sowie zur Erhaltung der Tiergesundheit von den nach § 1 Abs. 1 Satz 1 AGTierGesG zuständigen Behörden oder in Abstimmung mit diesen durchgeführt werden.

(4) Die Tierseuchenkasse beteiligt sich nach § 4 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 19. August 2014 (GVBl. S. 191, BS 7831-1) in der jeweils geltenden Fassung an den Kosten für die Beseitigung von Tierkörpern. Sie kann sich an den Kosten von wissenschaftlichen Untersuchungen zur Prävention, Früherkennung und Bekämpfung von Tierseuchen beteiligen.

§ 2

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus folgenden elf stimmberechtigten Mitgliedern:

1. sieben Beitragspflichtigen, die von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz und von Verbänden, in denen Beitragspflichtige zusammengeschlossen sind, vorgeschlagen und von dem für die Tiergesundheit zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Tierproduktion zuständigen Ministerium bestellt werden, wobei jede Tierart, für die eine Kasse besteht, von mindestens einer oder einem Beitragspflichtigen vertreten sein soll,
2. einer oder einem Bediensteten der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz mit fachlichen Kenntnissen im Bereich Tierzucht und Tierhaltung, die oder der von der Landwirtschaftskammer bestellt wird,
3. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für die Tiergesundheit zuständigen Ministeriums mit fachlichen Kenntnissen in der Tiergesundheit und Tierseuchenbekämpfung,
4. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für die Tierproduktion zuständigen Ministeriums mit fachlichen Kenntnissen in der Tierzucht und Tierhaltung,
5. einer Amtstierärztin oder einem Amtstierarzt der Landkreise mit fachlichen Kenntnissen in der Tiergesundheit und Tierseuchenbekämpfung, die oder der von dem für die Tiergesundheit zuständigen Ministerium bestellt wird.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 bis 5 nehmen die Aufgabe im Hauptamt wahr, die übrigen Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 werden jeweils für die Dauer von vier Jahren bestellt.

(3) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 5 ist jeweils ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen. Die übrigen Mitglieder werden jeweils durch ihre Vertreterin oder ihren Vertreter im Amt vertreten.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt gemäß § 8 Abs. 2 AGTierGesG insbesondere über

1. die Satzungen,
2. den Haushaltsplan,
3. die Aufnahme von Darlehen,
4. die Bildung und Anlage von Rücklagen,
5. die Jahresrechnung und die Entlastung der oder des Vorsitzenden und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und
6. die nach dem Landesgesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes oder dieser Verordnung mit dem Land, der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz und sonstigen Institutionen zu schließenden Vereinbarungen.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und bei der Beschlussfassung mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Kann über einen Gegenstand der Tagesordnung wegen Beschlussunfähigkeit nicht entschieden werden, so kann darüber in der folgenden Sitzung des Verwaltungsrats ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschluss gefasst werden, wenn bei der Einberufung der Sitzung hierauf besonders hingewiesen wurde; dies gilt nicht für die Beschlussfassung in den Fällen des Absatzes 4 Nr. 1. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen in den Fällen des Absatzes 4 Nr. 1 der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder, im Übrigen der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Die Tierseuchenkasse regelt das Nähere zur Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats durch Satzung.

(6) Die oder der Vorsitzende kann Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Verfahren fassen lassen; Absatz 5 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Ferner kann sie oder er Sitzungen und Beschlussfassungen mittels Video- oder Telefonkonferenz durchführen lassen. Satz 2 gilt nicht für konstituierende Sitzungen, geheime Abstimmungen und Wahlen. Mitglieder, die mittels Video- oder Telefonkonferenz an Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend. Die oder der Vorsitzende stellt vor Beginn der Beratung die zugeschalteten Mitglieder fest und trägt diese in die Anwesenheitsliste ein. Die zugeschalteten Mitglieder haben sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können. Die oder der Vorsitzende hat im Verantwortungsbereich der Tierseuchenkasse dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. Bei technisch bedingten Störungen der Wahrnehmbarkeit, die nachweislich im Verantwortungsbereich der Tierseuchenkasse liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige Störungen sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses. Absatz 5 Satz 1 bleibt unberührt.

(7) Die Tierseuchenkasse kann durch Satzung die Bildung von Ausschüssen festlegen.

§ 3

Vorsitzende oder Vorsitzender

(1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von vier Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder dauerhafter Verhinderung der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist für die Restdauer

der Wahlperiode die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende neu zu wählen. Nach Ablauf der Wahlperiode führt jedes Mitglied nach Satz 1 sein Amt bis zur Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers weiter. Die Tierseuchenkasse regelt das Nähere zur Wahl durch Satzung.

(2) Die oder der Vorsitzende vertritt die Tierseuchenkasse gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er führt mit Stimmrecht den Vorsitz in den Sitzungen des Verwaltungsrats, überwacht die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats und unterstützt die Verwaltung der Tierseuchenkasse bei der Erledigung der laufenden Geschäfte. Die Vertretung nach Satz 1 sowie Aufgaben nach Satz 2 können von der oder dem Vorsitzenden auf die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer übertragen werden.

(3) Die oder der Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Verwaltungsrats weitere Personen zur Beratung oder Berichterstattung hinzuziehen.

§ 4

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nach § 9 Satz 1 AGTierGesG muss approbierte Tierärztin oder approbierter Tierarzt mit nachgewiesenen besonderen Kenntnissen in der Tierseuchenbekämpfung und Tiergesundheit sein. Im Falle des § 6 Abs. 3 Satz 2 AGTierGesG bedarf die Einstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des Einvernehmens mit dem für die Tiergesundheit zuständigen Ministerium. Für die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer ist im Einvernehmen mit dem für die Tiergesundheit zuständigen Ministerium eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Tierseuchenkasse in eigener Verantwortung im Rahmen des Tiergesundheits- und Tierseuchenrechts der Europäischen Union, des Bundes und des Landes sowie der Satzungen der Tierseuchenkasse. Sie oder er bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrats vor, führt die von diesem gefassten Beschlüsse aus und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten der Tierseuchenkasse zuständig, die nicht dem Verwaltungsrat oder der oder dem Vorsitzenden obliegen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat den Verwaltungsrat über alle Geschäftsvorgänge von Bedeutung zu unterrichten.

(3) Im Falle des § 6 Abs. 3 Satz 2 AGTierGesG sind die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die sonstigen in der Verwaltung der Tierseuchenkasse eingesetzten Personen bei der Wahrnehmung der Aufgaben zur Erfüllung der Geschäfte der laufenden Verwaltung der Tierseuchenkasse an fachliche Weisungen der mit der Verwaltung der Tierseuchenkasse beauftragten juristischen Person des öffentlichen Rechts nicht gebunden.

§ 5

Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrats

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 2 Abs. 1 Satz 2 erhalten für Zeitversäumnis infolge der Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats und infolge der zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Reisen eine Aufwandsentschädigung sowie Fahrtkostenerstattung. Das ehrenamtliche Mitglied, das zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender ist, erhält zusätzlich für jeden vollen Monat der Amtszeit eine im Voraus zu zahlende pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 450,00 EUR.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Satz 1 beträgt bei einer Abwesenheit bis zu sechs Stunden täglich 60,00 EUR, bei längerer Abwesenheit je Tag 100,00 EUR. Bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels werden die Fahrtkosten der ersten Klasse, bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs wird eine Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz vom 24. März 1999 (GVBl. S. 89, BS 2032-30) in der jeweils geltenden Fassung je gefahrenen Kilometer für ein aus triftigen Gründen genutztes privates Kraftfahrzeug erstattet.

§ 6 Beitrag

(1) Der Beitrag nach § 10 Abs. 1 Satz 1 des AGTierGesG ist für die in § 20 Abs. 2 Satz 1 TierGesG genannten Tierarten nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 Satz 3 und 4 TierGesG zu erheben. Ein Absehen von der Erhebung von Beiträgen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 TierGesG kann durch Satzung der Tierseuchenkasse bestimmt werden.

(2) Der Berechnung des von einer Tierhalterin oder einem Tierhalter jeweils zu entrichtenden Beitrags zugrunde zu legen sind die Anzahl der Tiere, bei Bienen und Hummeln die Anzahl der Bienen- oder Hummelvölker, die sie oder er an dem von der Tierseuchenkasse bestimmten Stichtag hält sowie die anfallenden Verwaltungskosten je Tierart. Abweichend von Satz 1 ist durch Satzung der Tierseuchenkasse

1. die Festlegung anderer Berechnungsmaßstäbe möglich und
2. bei Viehhandelsunternehmen, soweit es ihren Handelsbestand betrifft, ein Vornhundertsatz der im Vorjahr umgesetzten Tiere als Berechnungsgrundlage festzulegen.

(3) Der Beitrag wird am 15. Mai eines Jahres fällig. Für die Verjährung gilt § 20 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578, BS 2013-1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die Tierseuchenkasse kann sich zur Erhebung der Beiträge Dritter bedienen.

(4) Anträge auf Stundung, Niederschlagung oder Erlass der Beitragsforderung können bis zum Zeitpunkt der Beitragsfälligkeit gestellt werden. Im Falle des Absatzes 3 Satz 3 entscheidet der beauftragte Dritte über Stundungsanträge in entsprechender Anwendung des § 222 der Abgabenordnung in der Fassung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24) in der jeweils geltenden Fassung; Anträge auf Niederschlagung oder Erlass legt er mit seiner Stellungnahme unverzüglich der Tierseuchenkasse zur Entscheidung vor. Näheres regelt die Tierseuchenkasse durch Satzung.

(5) Jede Tierhalterin und jeder Tierhalter hat innerhalb der von der Tierseuchenkasse bestimmten Frist und gegenüber der von dieser bestimmten Stelle nach Maßgabe der Satzung der Tierseuchenkasse Folgendes zu melden:

1. Name und Anschrift,
2. Art und Zahl der der Beitragspflicht unterliegenden Tiere sowie
3. Angaben zu anderen Berechnungsmaßstäben.

Die Tierseuchenkasse kann das Meldeverfahren nach Satz 1 durch eine Erhebung ersetzen und hierbei einen amtlichen Erhebungsvordruck verwenden, dessen Inhalt sich nach Satz 1 bestimmt. Vom Erhebungsverfahren ganz oder teilweise nicht erfasste Tierhalterinnen und Tierhalter bleiben zur Meldung nach Satz 1 verpflichtet. Die Tierseuchenkasse hat öffentlich auf die Meldepflicht nach den Sätzen 1 und 3 hinzuweisen. Die Angaben nach Satz 1 dürfen den nach § 1 AGTierGesG für den Vollzug des Tierseuchenrechts zustän-

digen Behörden zugänglich gemacht werden, soweit sie zur Durchführung von Maßnahmen erforderlich sind, zu denen die Tierseuchenkasse Leistungen erbringt.

- (6) Die Tierseuchenkasse regelt durch Satzung insbesondere
1. die Beitragssätze für die jeweiligen Tierarten oder die im Rahmen der Beitragserhebung zusammengefassten Tierarten,
 2. die Staffelung von Beiträgen nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 Satz 4 TierGesG,
 3. das Absehen von Beiträgen nach Absatz 1 Satz 2,
 4. den Stichtag nach Absatz 2 Satz 1,
 5. andere Berechnungsmaßstäbe nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1,
 6. den Vornhundertsatz nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2,
 7. das Nähere zu den Voraussetzungen und zum Verfahren für Stundung, Niederschlagung und Erlass der Beitragsforderungen nach Absatz 4 Satz 3,
 8. das Nähere zum Melde- und Erhebungsverfahren nach Absatz 5,
 9. eine Nachmeldepflicht bei erheblichen Bestandsveränderungen nach dem Stichtag,
 10. das Verfahren der Beitragserhebung einschließlich Fristen sowie Mitwirkungspflichten der Beitragspflichtigen,
 11. die Erhebung von Verspätungszuschlägen sowie den Anfall weiterer Kosten im Falle des Zahlungsverzugs der Beitragspflichtigen zu deren Lasten und
 12. nach eigenem Ermessen die Festsetzung eines Mindestbeitrags oder ein Absehen von der Beitragsfestsetzung
 - a) für Kleinstbestände oder
 - b) für den Fall, dass der Zeitpunkt der Aufgabe der Tierhaltung in einem Kalenderjahr zwischen dem Stichtag nach Absatz 2 Satz 1 und dem Zeitpunkt der Beitragsberechnung für den jeweiligen Veranlagungszeitraum liegt.

Teil 2

Mitwirkung bei der Gewährung von Leistungen, Schätzerinnen und Schätzer und deren Entschädigung

§ 7

Mitwirkung der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte bei der Gewährung von Leistungen durch die Tierseuchenkasse

(1) Die bei der Behörde gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AGTierGesG beschäftigten Amtstierärztinnen und Amtstierärzte unterstützen die Tierseuchenkasse bei der Gewährung einer Leistung durch die Tierseuchenkasse und sonstigen finanziellen Unterstützungen sowie bei der Vorbereitung und Kontrolle dieser Leistungen.

(2) Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung einer Leistung durch die Tierseuchenkasse erfolgt im Antragsverfahren durch die Amtstierärztin oder den Amtstierarzt nach Absatz 1 und im Bewilligungsverfahren durch die Tierseuchenkasse.

(3) Die Amtstierärztin oder der Amtstierarzt nach Absatz 1 leitet der Tierseuchenkasse den Antrag auf Gewährung einer Leistung durch die Tierseuchenkasse zusammen mit den erforderlichen und vollständigen Unterlagen zu.

§ 8

Schätzung

(1) Zur Gewährung einer Entschädigung oder Beihilfe ist eine Schätzung nach § 5 AGTierGesG durch die Amtstierärztin oder den Amtstierarzt durchzuführen. Hierbei sind die von der Tierseuchenkasse aufgestellten Schätzungsrichtlinien zu verwenden.

(2) Die Tierhalterin oder der Tierhalter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person muss bei der Schätzung anwesend sein. Das Schätzungsergebnis ist ihr oder ihm mitzuteilen. Die Schätzung kann in Abwesenheit von der Tierhalterin oder dem Tierhalter oder einer von ihm oder ihr beauftragten Person erfolgen, wenn die Anwesenheit verweigert wird, auf diese verzichtet wird, die Anwesenheit in einem die Fristen zur Erlangung einer unionsrechtlichen finanziellen Beteiligung berücksichtigenden Zeitraum nicht möglich ist oder der Fall einer Tierseuche mit hoher Ausbreitungstendenz vorliegt.

(3) Erklärt die Tierhalterin oder der Tierhalter das Einverständnis zur Schätzung durch die Amtstierärztin oder den Amtstierarzt oder eine nach § 5 Satz 2 AGTierGesG beauftragte Person nicht, erfolgt die Schätzung unter Beteiligung einer Schätzerin oder eines Schätzers nach § 9.

(4) Über das Ergebnis der Schätzung ist von der schätzenden Person eine Niederschrift anzufertigen, die von den an der Schätzung Beteiligten durch Unterschrift zu bestätigen ist. Erfolgt die Schätzung durch die Amtstierärztin oder den Amtstierarzt oder eine nach § 5 Satz 2 AGTierGesG beauftragte Person und eine Schätzerin oder einen Schätzer, so sind die von ihnen ermittelten Werte in der Niederschrift gesondert anzugeben, sofern sie voneinander abweichen. Der Feststellung des gemeinen Werts ist das arithmetische Mittel der beiden Werte zugrunde zu legen.

§ 9

Bestellung und Entschädigung von Schätzerinnen und Schätzern

(1) Schätzerinnen und Schätzer für Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Geflügel sind auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zu bestellen. Schätzerinnen und Schätzer für Bienen- und Hummelvölker sind auf Vorschlag der Imkerverbände Rheinland-Pfalz zu bestellen. Für jede Schätzerin und jeden Schätzer ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Für die Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 und 3 ist das Landesuntersuchungsamt zuständig. Für die Bestellung nach Absatz 1 Satz 2 und 3 ist die Kreisverwaltung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AGTierGesG) zuständig. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Die erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Schätzerinnen und Schätzer üben ihre Tätigkeit gewissenhaft, unparteiisch und frei von Interessenskonflikten aus. Bei Übernahme der Aufgabe sind sie zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung der Tätigkeit und zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die auch von der Schätzerin oder dem Schätzer zu unterzeichnen ist. Schätzerinnen und Schätzer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die §§ 19, 20 und 22 der Gemeindeordnung (GemO) gelten entsprechend, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Die Schätzttätigkeit zählt bei Personen, die im öffentlichen Dienst stehen und wegen ihrer hierdurch bedingten besonderen Erfahrungen und Kenntnisse zum Schätzer bestellt werden, unbeschadet des Satzes 5 zum Hauptamt.

(4) Vom Amt der Schätzerin oder des Schätzers sind ausgeschlossen:

1. Personen, die die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verloren haben und

2. Personen, gegen die öffentliche Klage wegen einer Straftat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder zur Erlangung von Rechten aus öffentlichen Wahlen zur Folge haben kann.

(5) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt oder bei dauerhafter Verhinderung an der Wahrnehmung der Aufgabe während der Amtszeit sind neue Schätzerinnen und Schätzer zu bestellen.

(6) Hat eine Schätzerin oder ein Schätzer mitgewirkt, bei der oder dem ein Ausschlussgrund im Sinne des § 22 GemO vorliegt, ist die Schätzung nichtig und zu wiederholen.

(7) Schätzerinnen und Schätzer können von der bestellenden Behörde vorzeitig abberufen werden, wenn sie

1. die für die Tätigkeit erforderliche Sachkunde und Erfahrung nicht oder nicht mehr besitzen,
2. Pflichten gröblich verletzt haben,
3. sich als unwürdig erwiesen haben oder
4. die geistigen oder körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzen.

(8) Schätzerinnen und Schätzer haben Anspruch auf Fahr- und Übernachtungskostenersatzung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung sowie Tagegeld nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Ihnen wird der nachgewiesene Verdienstausschlag infolge ihrer Tätigkeit als Schätzerin oder Schätzer ersetzt.

(9) Die Fischereireferentin oder der Fischereireferent der jeweiligen Struktur- und Genehmigungsdirektion ist für ihren oder seinen Zuständigkeitsbereich Schätzerin oder Schätzer kraft Amtes. Die Stellvertretung obliegt ihrer oder seiner Vertretung im Amt. Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 sind entsprechend anwendbar.

Teil 3

Bienensachverständige

§ 10

Tätigkeit

(1) Zur Unterstützung der Amtstierärztin oder des Amtstierarztes können gemäß § 1 Abs. 10 Satz 1 AGTierGesG Personen, die über besondere Kenntnisse über die Haltung einschließlich der gesundheitlichen Betreuung von Bienen und Hummeln verfügen (Bienensachverständige), als Sachverständige bei der Prävention, Früherkennung, Feststellung und Bekämpfung von Tierseuchen bei Bienen und Hummeln herangezogen werden. Bienensachverständige haben sich innerhalb von zwei Jahren mindestens vier Stunden hinsichtlich der in Satz 1 genannten Tätigkeiten fortzubilden und dies auf Verlangen der Kreisverwaltung nachzuweisen.

(2) Bienensachverständige sind nach Anweisung der Amtstierärztin oder des Amtstierarztes tätig. Sie sind verpflichtet, über ihre Tätigkeit Aufzeichnungen zu führen und diese der Kreisverwaltung unverzüglich zuzuleiten.

§ 11

Bestellung

Bienensachverständige werden entsprechend dem voraussetzlichen Bedarf nach § 1 Abs. 10 Satz 1 AGTierGesG von der Kreisverwaltung für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich oder für Teile davon nach Anhörung der in den betreffenden kommunalen Gebietskörperschaften gebildeten Zusammenschlüsse von Imkerinnen und Imkern für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. § 9 Abs. 3, 4 und 7 gilt entsprechend.

§ 12 Entschädigung

(1) Bienensachverständige erhalten von der Tierhalterin oder dem Tierhalter

1. eine Aufwandsentschädigung sowie
2. eine Fahrtkostenerstattung.

Die im Zusammenhang mit der Sachverständigentätigkeit entstehenden notwendigen Auslagen, die nicht nach Satz 1 zu erstatten sind, sind bei Nachweis als Nebenkosten zu erstatten.

(2) Die den Bienensachverständigen zu gewährende Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 beträgt

1. für den Besuch einer Imkerei im Auftrag der Amtstierärztin oder des Amtstierarztes (Verdacht, Ausbruch, Aufhebung einer nach Unions- oder Bundesrecht gelisteten Bienen- oder Hummelseuche, Ausschluss selbiger im Rahmen der Erteilung der Seuchenfreiheitsbescheinigung), einschließlich der Beratung der Imkerei	je Imkerei	15,00 EUR
2. für die Einweisung der Tierhalterin oder des Tierhalters in die Durchführung der amtlich angeordneten Tötung (Abschwefelung), die unschädliche Beseitigung, die Behandlung, das Kunstschwarmverfahren sowie die Reinigung und Desinfektion (der Waben, Wabenanteile, Wabenabfälle, des Waxes, der Futtervorräte, der Bienenwohnungen oder Hummelnester und der benutzten Gerätschaften, die sich innerhalb oder außerhalb der Tierhaltung auf dem Grundstück befinden)	je Imkerei	30,00 EUR
3. für die Kontrolle der Durchführung der durch die zuständige Behörde angeordneten Maßnahmen sowie für die Überprüfung der Einhaltung der Auflagen <u>ohne</u> klinische Untersuchung der Völker	je Bienenstand	12,00 EUR

4. für die klinische Untersuchung von Bienenvölkern	je Bienenvolk	3,00 EUR,
5. für die klinische Untersuchung von Bienenvölkern <u>mit</u> Entnahme von Proben und Einsendung zur laboridiagnostischen Untersuchung	je Bienenvolk	4,00 EUR.

Für sonstige Tätigkeiten erhalten Bienensachverständige eine Aufwandsentschädigung von 7,00 EUR je angefangene halbe Stunde; sie wird für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt.

(3) Die den Bienensachverständigen zu gewährende Fahrtkostenerstattung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Tritt die oder der Bienensachverständige die Reise nicht von ihrer oder seiner Wohnung an oder erfolgt nach Beendigung der Tätigkeit keine Rückfahrt zu ihrer oder seiner Wohnung, so werden die Fahrtkosten bis zur Höhe der bei der Fahrt von und zum Wohnort zu erstattenden Kosten ersetzt.

Teil 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) Bis zum Ablauf der nach § 7 Abs. 2 Satz 3 des Landes-tierseuchengesetzes vom 24. Juni 1986 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280) und aufgehoben durch § 16 Abs. 1 AGTierGesG, laufenden vierjährigen Amtszeit der dort genannten und bestellten Mitglieder der Vertreterversammlung der Tierseuchenkasse bleiben diese Personen als entsprechende Mitglieder des Verwaltungsrats der Tierseuchenkasse im Amt. Für deren Stellvertretungen gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Satzungen der Tierseuchenkasse gelten fort, soweit sie dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Landesverordnung zur Durchführung des Landestierseuchengesetzes vom 15. Juli 1987 (GVBl. S. 216), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280), BS 7831-6-2, außer Kraft.

Mainz, den 20. Januar 2026
Die Ministerin für Klimaschutz,
Umwelt, Energie und Mobilität
Katrin Eder

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Ausführung
des Grundstücksverkehrsgesetzes
Vom 23. Januar 2026**

Aufgrund

des § 2 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473, 475), BS 2020-1, und

des § 2 Abs. 7 Satz 1 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473, 475), BS 2020-2,

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Ausführung des Grundstücksverkehrsgesetzes vom 21. Dezember 1961 (GVBl. S. 267), zuletzt geändert durch Artikel 63 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473), BS 7810-1, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Durch Verwaltungsvereinbarung zwischen den unteren Landwirtschaftsbehörden einer kreisfreien Stadt und einem angrenzenden Landkreis soll sichergestellt werden, dass die Aufgaben gemeinschaftlich wahrgenommen werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 23. Januar 2026

Der Ministerpräsident
Alexander Schweitzer

B e k a n n t m a c h u n g
über das Inkrafttreten des Abkommens
zur Änderung des Abkommens
über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik
Vom 23. Januar 2026

Gemäß § 2 Abs. 2 des Landesgesetzes zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 22. Dezember 2025 (GVBl. S. 753) wird hiermit bekannt gemacht, dass das Abkommen für das Land Rheinland-Pfalz nach seinem § 3 Satz 1 mit Ausnahme der Vorschrift des § 2 am 31. Dezember 2025 in Kraft getreten ist. Die Vorschrift des § 2 ist nach § 3 Satz 2 des Abkommens am 1. Januar 2026 in Kraft getreten.

Mainz, den 23. Januar 2026
Der Ministerpräsident
Alexander S c h w e i t z e r

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 32,00 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767